PROBLEME DES INTERREGIONALEN EHE- UND EHESCHEIDUNGSRECHTES

IM VERHÄLTNIS DER BUNDESREPUBLIK ZUR SOWJETISCH BESETZTEN ZONE DEUTSCHLANDS

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl-Dieter König

aus Essen

1966

1965

8521

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

PROBLEME DES INTERREGIONALEN EHE- UND EHESCHEIDUNGSRECHTES

IM VERHÄLTNIS DER BUNDESREPUBLIK ZUR SOWJETISCH BESETZTEN ZONE DEUTSCHLANDS

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl-Dieter König

aus Essen

1966

G. Bauknecht, Dissertations-Druckerei, 8 München 8, Zeppelinstr. 79, Tel. 458195

Dekan: Professor Dr. Martin HECKEL

Tag der mündlichen Prüfung: 16.12.1965

Die Arbeit wurde am 27.2.1962 der Rechtswissenschaftlichen Abteilung eingereicht. Die Beurteilung der Arbeit richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft im Zeitpunkt der Einreichung.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1. KAPITEL:	Problemstellung	1
2. KAPITEL:	Grundsätzliche Lösung interregionaler Kollisionsfälle des Ehe- und Ehescheidungsrechtes	2
1. Abschnitt:	Entsprechende Anwendung des Internationalen Privatrechts	2
I.	Derzeitige Praxis	2
II.	Kritik an der derzeitigen Praxis	2
2. Abschnitt:	Anwendung früherer landesrechtlicher Kollisionsregeln	8
3. Abschnitt:	Grundsätze des interregionalen Privatrechtes	8
I.	Voraussetzungen für den Rückgriff auf derartige Grundsätze	9
II.	Die Grundsätze im einzelnen	10
III.	Auswahl und Bedeutung der Grundsätze für das interregionale Kollisionsrecht	11
	1. Parteiinteressen	11
	2. Verkehrsinteressen	13
	3. Ordnungsinteressen	14
	4. Politisch gefärbte Interessen	16
	5. Die übrigen Grundsätze	16
3. KAPITEL:	Die Anwendung der Grundsätze im einzelnen	18
1. Abschnitt:	Die Anknüpfung	18
2. Abschnitt:	Einheitliche Normenwahl und Anknüpfung	21
3. Abschnitt:	Die einzelnen Institute des interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrechts	24
I.	Verlöbnis	24
II.	Ehevoraussetzungen	25
III.	Ehehindernisse	26
IV.	Ehewirkungen, Ehegüterrecht, Ehescheidung	29
4. Abschnitt:	Vorbehaltsklausel und Gesetzesumgehung	34
SCHLUSSBEMERKUNG		42

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547609_0083

1. KAPITEL

PROBLEMSTELLUNG

Als nach der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 die vier Besatzungsmächte die Staatsgewalt in Deutschland ausübten, war damit zugleich die Möglichkeit für eine Rechtszersplitterung in einem Gebiet vorheriger Rechtseinheit eröffnet, wie sie heute auf verschiedenen Rechtsgebieten fortschreitend sichtbar wird. Deutschland geriet unter den Einfluß zweier verschieden gearteter Machtblöcke, die ihre jeweiligen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Absichten und Ziele auch rechtlich weitgehend zu verwirklichen wußten. Hier zeigte sich das Auseinanderleben zuerst darin, daß zunächst noch im Wortlaut übereinstimmendes Recht verschieden ausgelegt wurde, bis schließlich die Gesetzgebung selbst in beiden Teilen Deutschlands eigene Wege ging.

Dies gilt insbesondere auch für das Ehe- und Ehescheidungsrecht. Das für die vier Besatzungszonen gleichlautende Kontrollratsgesetz Nr. 16 (EheG. 46) [1] fand mehr und mehr in beiden Teilen Deutschlands eine Auslegung, die erkennen ließ, daß in wesentlichen Fragen zwar noch der Buchstabe, nicht aber Inhalt und Sinn des Gesetzes übereinstimmend angewandt wurden. Auf gesetzgeberischem Gebiet griffen die zwei Verfassungen 1949 [2], das "Gesetz über Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau" [3], die Eheverordnung 1955 [4] sowie vor allem auch das Gleichberechtigungsgesetz [5] in die Rechtseinheit weitgehend ein, womit nur die wesentlichen Schritte dieser Entwicklung aufgezeigt sind.

Infolgedessen sind heute beispielsweise folgende Abweichungen des ost- und westdeutschen Ehe- und Ehescheidungsrechtes festzustellen:

1. Das Verlöbnis ist in der Ostzone als Rechtsinstitut ersatzlos weggefallen,
2. ebenso verschiedene Ehehindernisse (Schwägerschaft, Geschlechtsgemeinschaft, Wartezeit, Ehebruch, fehlendes vormundschaftsgerichtliches Auseinandersetzungszeugnis, fehlendes Ehefähigkeitszeugnis).
3. Volljährigkeit und Ehemündigkeit treten in der Ostzone grundsätzlich mit vollendetem 18. Lebensjahr ein.
4. Die Unterhaltspflicht zwischen Eheleuten und Geschiedenen ist in der Zone gegenüber westdeutschem Recht erheblich eingeschränkt.
5. Die Schlüsselgewalt steht in der Ostzone beiden Ehepartnern zu.
6. Das Güterrecht ist abweichend geregelt worden.
7. Das ostzonale Ehescheidungsrecht hat das Verschuldensprinzip aufgegeben und statt verschiedener Scheidungsgründe eine Generalklausel eingeführt.

Unter diesen Umständen ist es unausweichlich, daß häufiger die Frage auftritt, welche der beiden Rechtsordnungen auf einen konkreten Fall Anwendung zu finden hat. Die Beantwortung derartiger Kollisionsfragen ist deshalb schwierig, weil eine unmittelbare Anwendung der Artikel 7 bis 31 EGBGB ausscheidet. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit die "deutsche Frage" näher zu untersuchen. Insoweit muß auf die inzwischen reichhaltige Literatur verwiesen werden [6]. Die Problematik, die zu lösen hier versucht wird, ergibt sich daraus, daß die Rechtsprechung in Übereinstimmung zu einem Teil der Lehre der Sowjetzone aus staats- und völkerrechtlichen Gründen die Anerkennung als Staat versagt. Zudem ist weder in der Zone noch in der Bundesrepublik eine Beschränkung der Staatsangehörigkeit auf das Einflußgebiet des jeweiligen Gesetzgebers begründet worden, wenn auch das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Zwischenzeit Änderungen unterworfen war, die nur für das eine oder andere Rechtsanwendungsgebiet wirksam werden konnten. [7]

Aus diesen Gründen versagt die Staatsangehörigkeit als das für die Art. 7 - 31 EGBGB unterscheidungskräftige Anknüpfungsmerkmal und damit die unmittelbare Anwendung der genannten Artikel auf das interregionale Ehe- und Ehescheidungsrecht.

2. KAPITEL

GRUNDSÄTZLICHE LÖSUNG INTERREGIONALER KOLLISIONSFÄLLE DES EHE- UND EHESCHEIDUNGSRECHTES

1. ABSCHNITT

ENTSPRECHENDE ANWENDUNG DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTES

I. Derzeitige Praxis

Rechtsprechung und Lehre lösen interregionale Kollisionsprobleme des Ehe- und Ehescheidungsrechtes überwiegend in enger Anlehnung an die Art. 7 - 31 EGBGB, die sie entsprechend anwenden [8]. Diese Praxis geht insbesondere auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zurück. Dieses hatte in ähnlicher Situation nach dem Anschluß des Sudetenlandes und Österreichs an das "Reich" die Konfliktsfälle zu lösen, die sich aus der Weitergeltung des ABGB in den genannten Gebieten ergaben [9]. Weiterhin bietet sich nach der herrschenden Auffassung die entsprechende Anwendung des Internationalen Privatrechtes deshalb an, weil die Aufgabe beider Konfliktsrechte übereinstimme. [10] Nur vereinzelt wird dieser Lösungsweg abgelehnt, weil das IPR den bei uns auftretenden Konfliktslagen nicht gerecht werden könne. [11]

II. Kritik an der derzeitigen Praxis

1. Gegenüber dieser Praxis sind jedoch verschiedene Bedenken anzumelden. In erster Linie ist fraglich, ob die Art. 7 ff EGBGB wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG in ihrer jetzigen Fassung überhaupt noch angewandt werden dürfen. Es wird zwar überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Vorschriften des internationalen Privatrechtes als reine Ordnungsvorschriften nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz unterliegen [12]. Nach dieser Meinung hat Art. 3 Abs. 2 GG nicht eine formelle Gleichstellung von Mann und Frau, sondern in erster Linie eine materielle Gleichbehandlung beider im Auge. Diese äußere sich in einer gleichmäßigen Verteilung von Rechten und Pflichten auf die Ehepartner im Rahmen der Familie. Da er zudem nur das innerdeutsche Sachrecht, nicht jedoch das unter Umständen zur Anwendung berufene ausländische Recht beeinflusse, sei es nicht möglich, die Frau über das Kollisionsrecht vor ungleicher Behandlung zu schützen [13]. Die Einführung der Gleichberechtigung im Kollisionsrecht würde die Frau materiell je nach Art des anzuwendenden ausländischen Rechtes möglicherweise sogar schlechter stellen. [14] Außerdem würde ein reformiertes internationales Privatrecht zu derart unbefriedi-

genden Lösungen führen, daß dies vom Grundgesetz bzw. von seinen Verfassern nicht gewollt sein könne.[15] Die Einfachheit, Klarheit, Rechtssicherheit und der innere Entscheidungseinklang zwinge dazu, an der gegenwärtigen Fassung unseres IPR festzuhalten. [16] Die Koppelung zweier Rechte nach dem Grundsatz des schwächeren Rechtes widerspreche dem Erfordernis des Entscheidungseinklanges und schwäche das Rechtsinstitut der Ehe.[17] Unter diesen Umständen erscheine verschiedentlich die Anknüpfung an das Heimatrecht des Ehemannes als der günstigste Ausweg. [18] Der Grundgesetzgeber habe jedenfalls bei der Einführung der Gleichberechtigung nicht an das Kollisionsrecht gedacht. [19] Einer zu großen Diskriminierung der Ehefrau durch die Anwendung fremden Rechtes werde durch Art. 30 EGBGB begegnet. [20]

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. [21] Das deutsche IPR ist nicht ohne den Hintergrund des BGB zu denken. [22] Dies ergibt sich einmal aus der Systematik der Vorschriften des Einführungsgesetzes, die sich eng an den Aufbau des BGB anlehnt. Hierher rührt die verschiedentlich im IPR dem Ehemann eingeräumte Vorrangstellung. [23] Dieser enge Zusammenhang inhaltlicher und systematischer Art des deutschen BGB und IPR läßt eine Änderung des IPR als notwendig erscheinen, nachdem die familienrechtlichen Vorschriften des BGB dem Art. 3 GG angepaßt wurden.

Art. 3 GG ist ferner so gefaßt, daß er Allgemeingültigkeit verlangt und keine Rechtsgebiete, wie etwa das IPR, von seiner Geltung ausschließt. [24] Ordnungsvorschriften sind demnach ebenfalls nicht ausgenommen, [25] was sich unter anderem aus der Anpassung des § 606 ZPO an Art. 3 GG ergibt. [26] Es ist weiter nicht richtig, daß dem Kollisionsrecht kein Gerechtigkeitsgehalt zukommen soll, von dem der eine oder andere Ehepartner betroffen wird. [27] Das Gegenteil zeigt sich daran, daß es der Gesetzgeber überhaupt für notwendig erachtet hat, Kollisionsregeln aufzustellen, statt generell die lex fori anzuwenden. [28] Das Kollisionsrecht dient wie das Sachrecht der Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit, indem es jedem die Rechtsposition zuerkennt, die ihm unter Abwägen verschiedenster Interessen zusteht. [29]

Die Ehefrau wird durch die Bevorzugung ihres Mannes im IPR in mancher Hinsicht benachteiligt. [30] In gewissen Grenzen ist er nämlich im Gegensatz zu ihr in der Lage, durch die Wahl des Heimatrechtes seine Rechtslage im Rahmen der Vorschriften des IPR bewußt günstig zu gestalten, [31] vor allem dann, wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Sie kann unter Umständen nach einem Recht behandelt werden, das ihr ferner steht

als das nach ihrem Personalstatut in Betracht kommende. Ebenso wie die Notwendigkeit, nach § 606 ZPO a. F. vor dem Gericht am Aufenthaltsort des Mannes erscheinen zu müssen,[32] bedeutet es für die Ehefrau eine erhebliche Benachteiligung, sich nach einem Recht verteidigen zu müssen, das ihr nicht nur unbekannt, sondern unter Umständen auch wesensfremd ist.[33] Die Prozeßlage einer Partei, die sich auf fremdes Recht einstellen muß, ist in der Regel erheblich schlechter gestaltet als gewöhnlich. Die bei der Durchführung der Gleichberechtigung im IPR auftretenden Schwierigkeiten, auf die sich ferner die Gegenmeinung beruft, sind nicht größer als in anderen Rechtsgebieten, die anzupassen waren, und im übrigen kein Grund, von der Gleichstellung von Mann und Frau überhaupt abzusehen.

Eine andere Frage ist die, ob die Ehefrau im Ergebnis möglicherweise dadurch besser gestellt ist, daß das Heimatrecht des Mannes angewandt wird. Auf ein solches zufälliges Ergebnis kommt es jedoch nicht an. Die Durchführung der Gleichberechtigung führt lediglich zur Gleichstellung, nicht notwendig auch zur Besserstellung der Frau.[34]

Nach alledem ist festzuhalten, daß die Art. 7 bis 31 EGBGB dem Grundgesetz widersprechen. Ihre analoge Anwendung im interregionalen Recht wäre nur mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Es müßte nicht nur die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmerkmal ersetzt werden. Vielmehr wären die Artikel auch der Gleichberechtigung anzupassen, so daß schließlich vom ursprünglichen Wortlaut und Sinn der Artikel nichts mehr übrig blieb.

2. Besondere Lage des deutschen interregionalen Kollisionsrechtes

Hinzu kommt, daß die Probleme des interregionalen Kollisionsrechtes jedenfalls im Verhältnis der Bundesrepublik zur Ostzone einige Besonderheiten aufweisen, die nicht außer Betracht bleiben dürfen und die vom deutschen IPR nicht hinreichend erfaßt werden.

a) Die Ersetzung der Staatsangehörigkeit als einem personellen Institut durch ein lokales Institut nähert das Kollisionsrecht weitgehend dem in anderen Staaten geltenden Domicileprinzip an. Das zeigt, daß eine analoge Anwendung unseres IPR unter Einfügen örtlicher Anknüpfungsbeziehungen zu einem neuen kollisionsrechtlichen Prinzip führt. Man entfernt sich so weit vom eigenen IPR, daß von analoger Anwendung kaum noch die Rede sein kann.[35] Das Festhalten an den - wenn auch angepaßten - Regeln des IPR läßt zudem den Verdacht aufkommen, daß die Rechtsprechung im Grunde doch den Gedanken an die Gesamtstaatlichkeit Deutsch-

lands aufgegeben hat, indem sie beide Teile Deutschlands kollisionsrechtlich als Staaten behandelt.[36)]

b) In diesem Zusammenhange ist auch zu bemerken, daß, wenn nicht Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, im Bundesgebiet Personen gleicher deutscher Staatsangehörigkeit leben werden, auf die weitgehend Recht anzuwenden ist, daß sonst nicht hier gilt. Dies läßt sich freilich nicht verhindern, möglicherweise jedoch ohne Schaden einschränken.

c) Das deutsche IPR wertet ausländische Rechte, die zur Anwendung durch deutsche Gerichte berufen werden, im allgemeinen wertneutral. Fast ausschließlicher Schutz gegenüber u. U. schädlichen Folgen dieser Toleranz ist in Art. 30 EGBGB verankert, wenn man einmal von den hart umstrittenen besonderen Vorbehaltsklauseln absieht.

Ob diese wertneutrale Haltung gegenüber dem Ostzonenrecht gerechtfertigt ist, wird verschiedentlich bezweifelt.[37)] Die besonderen staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse, wie sie vor allem in der gegenseitigen Nichtanerkennung zum Ausdruck kommen, verlangten Vorsicht vor allzu vorbehaltloser Anwendung des Ostzonenrechtes, zumal es einer Wirtschafts- und Gesellschaftordnung entspringe, die von uns abgelehnt werde. Schließlich sei das Ostzonenrecht nichts anderes als verdecktes Besatzungsrecht des sowjetischen Machthabers, dessen Beachtung nicht nach den sonst üblichen kollisionsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen könne.[38)]

Diese Auffassung mag ihre Berechtigung gerade in der Tatsache finden, daß sich im Jahre 1961 offenbarte, unter welchen Verhältnissen die Ostzonenbevölkerung zu leben gezwungen ist, und welcher weltweite ideologische Unterschied mit Folgen auf allen nur erdenklichen Lebensbereichen zwischen Ost und West besteht. Die Ostzonenflüchlinge wichen nicht nur einem politischen Druck, sondern mit ihrer Flucht zugleich der Rechtsordnung, in der die sozialistischen Anschauungen ihren fühlbaren Niederschlag gefunden haben. Diese Umstände führen dazu, das Ostzonenrecht jedenfalls dann nicht mehr anzuwenden, wenn die betroffene Person nicht mehr der Ostzone angehört.[39)]

Überwiegend wird allerdings mit Recht für das interregionale Recht gegenüber der Ostzone eine Gleichbewertung beider Rechtsordnungen befürwortet,[40)] wobei mißliche Ergebnisse wie im IPR durch die Vorbehaltsklausel verhindert werden.[41)] Die Rechtssicherheit verlangt im allgemeinen eine gleichmäßige Behand-

lung beider Rechtsordnungen, zumal auch Besatzungsrecht von westdeutschen Gerichten zu beachten wäre.[42] Schließlich werden auch die Rechtsordnungen der Sowjetunion und der Ostblockstaaten ohne weiteres durch unser IPR zur Anwendung berufen, ohne daß je deren Parität in Zweifel gezogen worden wäre.

d) Die Massenbewegung von Ost nach West stellt eine Erscheinung dar, die vom deutschen IPR nicht erfaßt wird.[43] Dies um so weniger, als mit der rechtlichen Beurteilung der Ostzonenflüchtlinge im Gegensatz zu Ausländern, deren Anwesenheit lediglich zur Kenntnis genommen wird, eine Eingliederung in die Bundesrepublik erzielt werden soll und zwar möglichst reibungslos und vollständig. Sie sind demgemäß im Gegensatz zu den Ausländern, abgesehen von besonderen Hilfsmaßnahmen, keinem Sonderrecht unterstellt. Sie genießen vor allem den uneingeschränkten Schutz der Grundrechte.

e) Die Heranziehung der Regeln des IPR wird bisweilen damit begründet, daß die Art. 7 bis 31 EGBGB auch in der Ostzone bis jetzt noch unverändert angewandt würden.[44] Indem auch wir so verführen, werde die Rechtsheinheit wenigstens auf einem Teilgebiet gewahrt. Demgegenüber ergibt die Rechtsprechung der Ostzonengerichte, daß sie grundsätzlich auf deutsche Staatsangehörige, auch auf solche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik, Ostzonenrecht anwenden.[45] Mangels einer Zentralgewalt gibt es für uns keinen Weg, die Rechtseinheit auf Teilgebieten aufrechtzuerhalten.

f) Schließlich stellt noch der Umstand eine gewisse Rechtsunsicherheit dar, daß wohl die meisten Zonenflüchtlinge und Auslandsdeutschen als deutsche Staatsangehörige nicht damit rechnen, dem Ostzonenrecht unterstellt zu werden. Sie können sich deshalb auch gar nicht auf diesen Zustand einstellen. Erst wenn es zu spät ist, sei es im Todesfalle oder sei es nach Zerrüttung der Ehe, wenn Eheverträge keine Abhilfe mehr bringen können, wird ihnen ihre Rechtsstellung bewußt. Nicht anders ergeht es Dritten, die im Rechtsverkehr diesem Personenkreis begegnen. Die entsprechende Anwendung unseres IPR wird dieser Situation nicht Herr, nachdem mehr als 4 Millionen Deutsche aus der Zone zu uns kamen.

g) Am Rande sei noch erwähnt, daß bei der vermögensrechtlichen Beurteilung der Zonenflüchtlinge in der Regel davon ausgegangen werden kann, daß sie vermögenslos zu uns kommen und neu anfangen müssen.

2. ABSCHNITT

ANWENDUNG FRÜHERER LANDESRECHTLICHER KOLLISIONSREGELN

Die verlorene Rechtseinheit auf deutschem Boden hat die alten landesrechtlichen Kollisionsregeln aus der Zeit vor dem 1.1.1900 nicht zu neuem Leben erwachen lassen. Die verschiedentlich anzutreffende Meinung, eine früher aufgehobene Vorschrift werde wieder wirksam, wenn die sie aufhebende Norm ihrerseits wieder wegfällt, trifft nicht nur nicht zu,[46] sondern läßt sich insbesondere nicht auf unsere Verhältnisse übertragen. Nicht Art. 55 EGBGB ist weggefallen,sondern die deutsche Rechtseinheit, ohne daß dieser Vorgang positivrechtlich erfaßt wäre.

3. ABSCHNITT

GRUNDSÄTZE DES INTERREGIONALEN PRIVATRECHTES

Die Überlegungen des vorstehenden Abschnittes haben deutlich werden lassen, daß die entsprechende Anwendung der Regeln des IPR nicht weiterhilft, weil diese Vorschriften einerseits dem Grundsatz der Gleichberechtigung widersprechen und andererseits den besonderen Verhältnissen, denen wir uns im Verhältnis zur Ostzone gegenübersehen, nicht gerecht werden. Dies zwingt dazu, neue Wege zu beschreiten[47] und auf die kollisionsrechtlichen Grundsätze zurückzugreifen.[48] Dieses Verfahren ist nicht außergewöhnlich. Es wird vielmehr jeweils dann eingeschlagen, wenn Gesetzeslücken, wie z. B. gerade im Kollisionsrecht, gefüllt werden müssen. Freilich kommt es weniger häufig vor, daß ein ganzes Rechtsgebiet mangels gesetzlicher Regelung über Grundsätze bewältigt werden muß.[49] Abgesehen davon müßte der Gesetzgeber selbst neben politischen Zielen, die er mit einer Normierung zu verwirklichen sucht, die Grundsätze berücksichtigen, die Rechtsprechung und Wissenschaft für das betreffende Sachgebiet erarbeitet haben,[50] wenn er zu gerechten Lösungen kommen will.

I. Voraussetzungen für den Rückgriff auf derartige Grundsätze

1. Neben den eben erwähnten allgemeinen Voraussetzungen für die Verwertung allgemeiner kollisionsrechtlicher Grundsätze ist der Rückgriff auf diejenigen des internationalen Privatrechtes im besonderen deshalb gerechtfertigt, weil im einen wie im anderen Falle die Auswahl zwischen zwei Rechtsordnungen zu treffen ist, die inhaltlich nicht übereinstimmen.

2. Dabei spielt es keine Rolle, ob in den Rechtsanwendungsgebieten Staaten zu sehen sind, die auf völkerrechtlicher Ebene miteinander verkehren, oder ob sie lediglich Teilgebiete darstellen, die einem Gesamtstaat zuzuordnen sind. Jedenfalls ist wie im IPR die Auswahl zwischen Rechten zu treffen, die in ihrer Wirksamkeit auf bestimmte geographische Gebiete beschränkt sind und von verschiedenen Gesetzgebern erlassen werden.

3. Internationales wie interregionales Privatrecht stimmen in ihrem Ziel überein, nämlich kollisionsrechtliche Gerechtigkeit zu verwirklichen. Der Inhalt dieser Gerechtigkeit ist allerdings umstritten. Nach der öffentlich-rechtlichen Theorie beruht das IPR auf der Anerkennung der Staaten und fremden Rechts. Es begrenze die Auswirkungen der Souveränität. Ziel ist deshalb die zutreffende Verteilung der Souveränitätskompetenzen.[51] Die vermittelnde Theorie sieht im Kollisionsrecht eine "autonome Rechtsmaterie", die zwar öffentliches Recht (Völkerrecht) und Privatrecht beinhalte, von beidem aber nicht voll erfaßt werde.[52]

Der Verfasser schließt sich der privatrechtlichen Theorie an.[53] Denn wie das Privatrecht dem Ausgleich widerstreitender Interessen dient, steht im Mittelpunkt des Kollisionsrechtes die Frage, welches Privatrecht diesem Ziele am nächsten kommt. Im Vordergrund der Überlegungen stehen also nicht der Staat und die Grenzen der Wirksamkeit seiner Gesetze, sondern der Einzelfall und die an ihm beteiligten Personen. Um nichts anderes geht es im interregionalen Privatrecht.

II. Die Grundsätze im einzelnen

1. Wesen der Grundsätze

Zunächst ist zu betonen, daß die Grundsätze selbst nicht geltendes Recht darstellen wie etwa der Gleichberechtigungs- Grundsatz. Vielmehr handelt es sich um Rechtsanzeichen,[54] die nicht als vollausgebildete Rechtssätze angewendet werden können, sondern bei der Fortbildung des Rechtes Orientierungspunkte, Leitlinien abgeben sollen. In diesem Sinne gewinnen sie ihre besondere Bedeutung für das interregionale Privatrecht, wo die Rechtsfortbildung ohne die Unterstützung des Gesetzgebers geschehen muß.

2. Inhalt der Grundsätze

Die Grundsätze sind von den Autoren verschieden benannt, teilweise auch verschieden ausgestaltet worden, wobei es entschieden auf die jeweiligen Ausgangspositionen ankommt.

a) NIEDERER [55] will im IPR als Grundsätze erkannt haben, daß regelmässig eine Rechtsordnung für zuständig erklärt wird, daß jeder Staat bestrebt sei, seine Machtstellung zu behaupten, wodurch unweigerlich politische Gesichtspunkte in das IPR hineingetragen würden, und daß ein gerechter Interessenausgleich zwischen den am Einzelfall Beteiligten erfolge.

b) Demgegenüber zählt WENGLER [56] sechs tragende Prinzipien auf:

den Grundsatz des ordre public,[57]
den Grundsatz der materiellen Harmonie [58] (später als "innerer Entscheidungseinklang" im IPR eingegangen),
den Grundsatz des Zweckes der Sachnorm,[59] nach dem jeweils die Anknüpfung gewählt werden soll, die dem Zwecke der Sachnorm am nächsten kommt, z. B. das Heimatrecht zum Schutze der Minderjährigen, der Vertrauensschutz nach dem Recht des Abschlußortes,
den Grundsatz des Konfliktsminimums, [60] der möglichst solche Entscheidungen anstrebt, die auch von den ausländischen Gerichten getroffen würden und deshalb ihrer Anerkennung sicher sein können (neuerdings auch "äußerer Entscheidungseinklang" genannt),
den Grundsatz der Durchsetzbarkeit einer Entscheidung, der auf die Vollstreckbarkeit abstellt und sich mit dem vorigen

Grundsatz eng berührt, und schließlich
den Grundsatz des politischen Interesses, [61] wie er sich im Wohnsitzprinzip der Einwandererländer und dem Staatsangehörigkeitsprinzip der Auswandererländer widerspiegelt.

c) BEITZKE [62] sieht einen Grundsatz als vorherrschend an, der den Inhalt hat, die dem Einzelfall nächstliegende Rechtsordnung zu bestimmen, womit er an die Lehren vom Schwerpunkt, dem Sitz und der Natur der Sache anknüpft.

d) ZWEIGERT [63] führt die Diskussion um im IPR letztlich gültige Grundsätze auf die Frage zurück, ob die jeweilige internationalprivatrechtliche Entscheidung der gerechten Lösung eines Einzelfalles oder dem Konfliktsminimum (äußerer Entscheidungseinklang) dienen soll. Wenn er sich schließlich für das Konfliktsminimum ausspricht, [64] dann darum, weil er die für den Einzelfall zu findende gerechte Entscheidung nicht dem IPR sondern dem berufenen materiellen Recht zuweist.

e) KEGEL und ähnlich auch BRAGA gehen von der Interessenjurisprudenz aus. Sie ordnen der materiellen Gerechtigkeit die kollisionsrechtliche Gerechtigkeit über, nach der unter gleichrangigen Rechtsordnungen ein gerechter Interessenausgleich zur Anwendung eines Rechtes führen muß. [65] Auf dieser Grundlage unterschieden sie Parteiinteressen, Verkehrs- und Ordnungsinteressen.

III. Auswahl und Bedeutung der Grundsätze für das interregionale Kollisionsrecht

1. Parteiinteressen

Das Ziel des Kollisionsrechtes, das dem Einzelfall naheliegendste Recht aus einer Reihe möglicher Rechtsordnungen auszuwählen, lenkt das Augenmerk in erster Linie auf die Partei-, Verkehrs- und Ordnungsinteressen. Die Parteiinteressen bezeichnen das Interesse eines jeden, seine Beziehungen einer Rechtsordnung unterworfen zu wissen, der er persönlich verbunden ist. [66] Es handelt sich meistens um Fragen des Personalstatuts, bei denen zwar materiell - privatrechtliche Interessen außer Betracht bleiben müssen, da sie vom Privatrecht auszugleichen sind, dagegen verfassungsrechtliche - wie etwa der Gleichberechtigungsgrundsatz - zum Tragen kommen. [67] Die enge Verbundenheit einer Person zu einer Rechtsordnung beruht auf einem inneren Vorgang, bei dem Kultur, Tradition, Erziehung, Umwelt und Gewohnheiten eine erhebliche Rolle spielen. Sie ergibt sich aber auch aus einer rein

äußerlichen Zuordnung zur Rechtsordnung und der sich daraus ergebenden Kenntnis des Rechts, soweit davon allgemein überhaupt gesprochen werden kann.

Das Interesse an der Anwendung gerade dieses Rechtes ist im Ehe- und Ehescheidungsrecht besonders groß, weil die hier betroffenen Fragen den persönlichen Bereich der Rechtsuchenden am engsten berühren. Jeder würde es deshalb als ungerecht empfinden, wenn ohne zwingenden Grund auf die Ordnung seiner intimsten Lebensverhältnisse Vorschriften angewandt würden, zu denen ihm jede Beziehung fehlt.

Die Berücksichtigung der Parteiinteressen schließt den Grundsatz BEITZKES, das dem Einzelfall nächstliegende Recht zu finden, und NIEDERERS, einen gerechten Interessenausgleich anzustreben, soweit hiermit ein kollisionsrechtlicher und kein materiellrechtlicher Ausgleich gemeint ist, mit ein. Dabei sind freilich die Akzente jeweils etwas anders gesetzt. Während die Parteiinteressen KEGELS mehr die Einzelperson in den Vordergrund stellen, sieht BEITZKE mehr das zu beurteilende Rechtsverhältnis im Ganzen. Wenn an dieser Stelle trotzdem eine gewisse Gleichstellung erfolgt, so deshalb, weil im Ehe- und Ehescheidungsrecht, wie noch ausführlicher zu zeigen ist, an die Stelle des einzelnen Betroffenen die Ehegemeinschaft tritt.

Aus der Berücksichtigung der Parteiinteressen folgt die Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Kollisionsrecht. Selbst wenn dieses Grundrecht nicht unmittelbar auf das IPR eingewirkt haben sollte, muß es im interregionalen Privatrecht, wo es sich um die Fortbildung bzw. Entwicklung eines Rechtsgebietes handelt, im Interesse der Verwirklichung kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit verwirklicht werden.[68)]

Ferner ist im Parteiinteresse auf Ostzonenbewohner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die Bundesrepublik verlegt haben, weitgehend westdeutsches Recht anzuwenden. Dieser Personenkreis hat - meist durch die Flucht - seine Abneigung gegenüber ostzonalen Neuerungen einschließlich dem sozialisierten Recht zum Ausdruck gebracht. Ihm fehlt die innere Verbundenheit zu diesem System, so daß eine weitere Beurteilung nach dieser Ordnung nicht in seinem Interesse liegen würde.[69)]

Dies gilt gleichermaßen für die Auslandsdeutschen. Sind sie vor 1949 oder gar schon vor 1945 aus Deutschland emigriert, wäre es unbefriedigend, ostzonales Recht sowjetischer, jedenfalls sozialistischer Prägung allein deshalb auf sie anzuwenden, weil sie oder gar ihre Vorfahren einmal in Dresden oder Leipzig gewohnt haben. Sie stehen in der Regel dem westdeutschen Recht näher als dem der Ostzone,

wenn auch die Bindung oftmals im einen wie im anderen Falle nur noch locker ist. Eine Ausnahme wäre für Deutsche zu machen, die sich von Deutschland aus in einen Ostblockstaat begeben haben. [70] Allerdings werden sie nur selten als Partei vor westdeutschen Gerichten anzutreffen sein, es sei denn, daß sie zuvor das Personalstatut gewechselt haben und deshalb nach der grundsätzlichen Regelung westdeutschem Recht unterstehen.

In diesem Zusammenhang darf auf Überlegungen ähnlicher Art hingewiesen werden, die bezüglich der Volksdeutschen angestellt wurden. Auch von ihnen sagt man, daß das Recht ihres früheren Heimatstaates auf sie nicht mehr angewandt werden dürfe, weil sie sich von diesem losgesagt haben. [71]

Die hier vertretene Auffassung führt dazu, daß das Ostzonenrecht zwar grundsätzlich anerkannt wird, seine Wirksamkeit jedoch nicht etwa aus machtpolitischen Gründen sondern im Parteiinteresse weitgehend auf das Territorium der Zone beschränkt bleibt. [72] Dieser Vorgang erleichtert erheblich das Bestreben, die in die Bundesrepublik gekommenen Flüchtlinge tatsächlich, wirtschaftlich und rechtlich hier einzugliedern. [73] Lediglich dann, wenn sie durch diese Eingliederung Rechtspositionen verlieren würden, ist im Parteiinteresse die weitere Anwendung des Ostzonenrechtes gerechtfertigt. Eine weitere Einschränkung kann sich aus anderen zu berücksichtigenden Grundsätzen ergeben.

2. Verkehrsinteressen

Hier sind Interessen gemeint, die in erster Linie im Geschäftsverkehr geläufig sind und einen vom Recht möglichst wenig behinderten Verkehr über die Grenzen von Rechtsanwendungsgebieten hinweg herbeiführen sollen. [74] Sie beinhalten das Interesse des internationalen Rechtsverkehrs an "Rechtssicherheit, Stabilität der Rechtsverhältnisse, Voraussehbarkeit der in Betracht kommenden Normen, Vertrauensschutz und Schutz erworbener Rechtsstellungen". [75]

Die Verwirklichung dieser Erfordernisse im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht verlangt zunächst einmal nach der Anerkennung der in der Ostzone geschlossenen Ehen, mögen die Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse in der Ostzone auch anders geregelt sein als bei uns. Ferner geht die in der Zone mit 18 Jahren erworbene Volljährigkeit mit dem Übertritt in die Bundesrepublik nicht verloren. Dasselbe gilt für den Erwerb und Verlust der Ehemündigkeit, wie an anderer Stelle noch zu zeigen sein wird.

3. Ordnungsinteressen

Die Ordnungsinteressen fassen verschiedene Grundsätze anderer Autoren zusammen und zielen darauf ab, eine brauchbare, funktionsfähige und vor allem u. U. vollstreckbare Entscheidung für einen Einzelfall zu liefern.[76] Entscheidungen, die eine der beteiligten Rechtsordnungen nicht anerkennt, sind möglichst zu vermeiden, um sog. "hinkende Rechtsverhältnisse", vorliegend vor allem "hinkende Ehen" zu verhindern (äußerer Entscheidungseinklang). Außerdem soll ein zu beurteilender Sachverhalt möglichst so eingeordnet werden, daß Normenhäufung oder Normenmangel ausgeschlossen bleiben (innerer Entscheidungseinklang). Andernfalls wären die Beteiligten in ihrer Rechtsstellung gefährdet, möglicherweise sogar rechtlos gestellt.

a) Der äußere Entscheidungseinklang wäre am besten durch Vereinheitlichung des Kollisionsrechtes sichergestellt. Hiermit ist jedoch weder im IPR noch auch im Verhältnis der Bundesrepublik zur Ostzone zu rechnen. So bleibt nichts übrig, als auf anderem Wege brauchbare Lösungen zu suchen. Nach Möglichkeit sind ostzonale Hoheitsakte (Eheschließung, Ehescheidung, usw.) anzuerkennen. Von der grundsätzlichen Anerkennung dürfen nur wenige, eng umrissene Ausnahmen zugelassen werden. Wie im Parteiinteresse ist auch im Ordnungsinteresse die Beibehaltung erworbener Rechtspositionen (wie z. B. Volljährigkeit und Ehemündigkeit) trotz eines etwa eingetretenen Personalstatutswechsels anzustreben. Die Begründung von Dauerrechtsverhältnissen in der Zone ist auch hier als wirksam anzusehen. Nur so läßt es sich vermeiden, daß eine Person durch den Wechsel über die Zonengrenze in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird.[77]

Es muß ferner vermieden werden, daß sich machtpolitische Interessen in das Kollisionsrecht einschleichen.[78] Sonst würden die zwischen Ost und West bestehenden Spannungen zum Nachteil der Rechtssuchenden ausgetragen, was nicht Sinn und Ziel des Kollisionsrechtes sein kann.[79] Man sollte sich vor allem hüten, eine Art Vergeltungsrecht zu üben, und zwar selbst dann, wenn die Ostzone dazu übergehen sollte, westdeutschen Vorschriften jede Berücksichtigung zu versagen.[80]

b) Der innere Entscheidungseinklang verlangt in erster Linie nach Entscheidungen, bei denen Normenhäufung oder Normenmangel ausgeschaltet sind. Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Rechtsordnungen führt regelmäßig zu geschwächten Rechtsverhältnissen, wie der von KEGEL erarbeitete Grundsatz "des schwächeren Rechts" verdeutlicht.[81] Freilich ließe sich ebenso gut der Grundsatz des "stärkeren Rechts" aufstellen, wie dies z. B. in Belgien geschehen ist. In beiden Fällen ist je-

doch die für den Einzelfall in Betracht kommende Regelung meist nicht voraussehbar, weil sie erst durch Vergleiche der verschiedenen berufenen Rechtsordnungen ermittelt werden muß. Außerdem gelangt auf diese Weise schließlich nicht nur ein Gebiet sondern ein Flickwerk aus Rechten verschiedener Gebiete zur Geltung, dessen Zusammenhalt mehr Glücksache als das Ergebnis fachmännischer Arbeit ist. Denn jede Rechtsordnung stimmt die Rechte und Pflichten, die sie begründet, aufeinander ab. Alles baut aufeinander auf. Es ist deshalb nicht ohne Schaden möglich, das Gefüge zu zerlegen. WENGLER versucht auf dieser Basis allerdings über den Grundsatz der "materiellen Harmonie" [82] unharmonische Lösungen zu vermeiden.

Der Grundsatz des inneren Entscheidungseinklanges muß nicht unbedingt mit den Parteiinteressen kollidieren,[83] weil sich letzterer möglicherweise nur ohne Rücksicht auf andere Interessen verwirklichen lasse.[84] Das Parteiinteresse darf nicht zu eng als das Interesse an der Anwendung des eigenen Heimatrechtes eines Eheteiles aufgefaßt werden. Durch die Eheschließung geben die Eheleute einen Teil ihrer Selbständigkeit zu Gunsten einer neuen Einheit, der Ehe bzw. Familie auf. Egoistische Interessen eines einzigen Ehepartners können nun nicht mehr den alleinigen Ausschlag geben. Das Parteiinteresse richtet sich jetzt auf die Findung des Rechtes, unter dem die Beurteilung der Fragen eines konkreten Ehepaares am besten erfolgt, dem die Ehe am meisten verbunden ist.[85]

Dieses Verfahren hat nicht notwendig die Einschränkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes zur Folge. Gleichberechtigung verlangt nicht nach der Anwendung der Heimatrechte beider Ehegatten. Sie verbietet lediglich die willkürliche Anknüpfung an eines von beiden, und die Fortsetzung der Vorrangstellung des Rechtes des Ehemannes, wie es der patriarchalischen Stellung des Mannes noch entsprochen haben mag.

c) Aus diesen Überlegungen ergeben sich für das interregionale Kollisionsrecht verschiedene Konsequenzen.

1. Es ist eine möglichst einheitliche Normenwahl anzustreben. Möglichst viele Einzelfragen eines zusammengehörenden Rechtsgebietes müssen gleichmäßig angeknüpft werden.[86] Z. B. sind Ehewirkungen und Ehescheidungsrecht derselben Rechtsordnung zu unterstellen, weil beides miteinander verbunden ist. Ferner dürfen für die Lösung einer einzigen Rechtsfrage nicht mehrere Rechtsordnungen herangezogen werden, und zwar weder im Wege der Koppelung, noch über die Kumulierung. So wird eine Schwächung von Ehe und Familie durch das Kollisionsrecht vermieden und dem auch hier zu beachtenden Art. 6 GG Rechnung getragen.[87] Die Anwendung spezieller Vorbehaltsklauseln führt zur Verbindung mehrerer Rechts-

ordnungen und scheidet deshalb ebenfalls aus.

2. Indem auf die Familie ein einheitliches materielles Recht angewandt wird, dessen kollisionsrechtliche Geltung unabhängig von Einzelinteressen der Ehegatten allein familienrechtlichen Belangen entspricht, wird der einseitige Normenwechsel durch einen Eheteil unmöglich gemacht.[88] Außerdem wird Gesetzesumgehungsversuchen entgegengewirkt, sofern sie nur von einem Ehegatten unternommen werden.[89]

d) Da im Ordnungsinteresse getroffene Entscheidungen im anderen Rechtsanwendungsgebiet - soweit erforderlich - vollstreckbar sein müssen, ist die weitgehende Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden fremden diesbezüglichen Vorschriften geboten.[90] Dies gilt insbesondere für das ostzonale Devisenrecht, da die Parteien sonst gezwungen wären, ihren Unterhaltsbedarf unter Verletzung ostzonaler Vorschriften zu decken oder ganz auf Unterhalt tortz Vollstreckungstitel zu verzichten.

4. Politisch gefärbte Grundsätze

Nach den vorstehenden Ausführungen sind von den in der Literatur aufgeführten Grundsätzen diejenigen auszuscheiden, die Machtinteressen des eigenen Staates dienen sollen. Hierher gehören der "Grundsatz des politischen Interesses" WENGLERS und NIEDERERS "Machtbehauptung des Staates". Wenngleich sie sich in allen international-privatrechtlichen Kodifikationen finden und als derzeit gültiger Grundsatz durchaus erkennbar sind, sollte von ihnen jedoch bei der Fortentwicklung des Rechtes nach Möglichkeit abgesehen werden.[91] Dasselbe gilt für den ordre public, soweit er ähnliche Ziele verfolgt. Staatsinteressen tun dem Einzelfall meistens in der einen oder anderen Form Gewalt an und verhindern eine kollisionsrechtlich gerechte Entscheidung.[92] "Das Privatrecht ist nicht das Feld zur Austragung politischer Gegensätze".[93]

5. Die übrigen Grundsätze

Von den aufgezählten Grundsätzen sind noch zwei zu erörtern:

1. Die Aufgabe des Kollisionsrechtes besteht darin, von mehreren sich anbietenden Rechtsordnungen mindestens eine für die Lösung eines Einzelfalles auszuwählen. Das ist zu selbstverständlich, als daß diese Aufgabe zum Grundsatz zu erheben wäre.
2. Wieweit es berechtigt ist, vom Grundsatz "des Zweckes der Sachnorm" zu sprechen, beantwortet der Autor, der ihn aufstellte, am besten selbst, wenn er ihm

keine große Bedeutung beimißt.[94] Da er vom materiellen Ergebnis im Einzelfall ausgeht und die Durchsetzung materieller Gerechtigkeit verfolgt, ist für ihn im Kollisionsrecht kein Platz.[95]

3. KAPITEL

DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE IM EINZELNEN

1. ABSCHNITT

DIE ANKNÜPFUNG

I. Die maßgebliche Anknüpfungsbeziehung

1. Lösungsversuche

Nachdem die Staatsangehörigkeit oder eine normierte Gebietszugehörigkeit als Anknüpfungsmerkmale ausscheiden, sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen worden.[96]

a) Man hat versucht, mit Rücksicht auf eine anzustrebende Einheitlichkeit der Normenwahl an absolut festliegende und unbeeinflußbare Merkmale anzuknüpfen. Diese Verfahren haben keinen Widerhall gefunden, weil sie letztlich willkürlich erscheinen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu zwingen, Eheleute für alle Zeiten an das Recht des Eheschließungsortes zu binden, oder welchen Ort man immer wählen will.

b) Ferner geht es nicht, bei der Rechtswahl auf die Parteirolle des Betroffenen abzustellen. Diese Handhabung würde bald zu einem Wettlauf um die bessere Parteirolle führen und die Rechtsanwendung weitgehend vom Zufall abhängig machen. Außerdem zwingt dieser Weg außerhalb von Prozessen, von hypothetischen Parteirollen auszugehen, die zu bestimmen schon allgemein, erst recht im Einzelfall nicht leicht ist. Schließlich sollten auch Dritte in der Lage sein, das für einen bestimmten Fall geltende Recht ausmachen zu können.

c) Aus Gründen der Rechtssicherheit und leichten Bestimmbarkeit des jeweils anzuwendenden Rechts scheidet auch eine wahlweise Anknüpfung an Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, wie verschiedentlich vorgeschlagen,[97] aus.

d) Die Anknüpfung an den Wohnsitz[98] sollte aus zwei Gründen vermieden werden. Einmal entgeht man so der Anwendung eines in mannigfacher Hinsicht umstrittenen Rechtsbegriffes und belastet das Kollisionsrecht nicht mit ihm.[99] Außerdem ist zur Begründung des Wohnsitzes Geschäftsfähigkeit oder Zustimmung der ge-

setzlichen Vertreter erforderlich, so daß u. U. Wohnsitz und tatsächlicher dauernder Aufenthalt Minderjähriger auseinanderfallen.

2. Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt

Eine Befriedigung bietet demnach lediglich die Anwendung des Rechtes, dem die Betroffenen tatsächlich verbunden sind. Dies ist regelmäßig zum Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes der Fall, wie in neueren Gesetzen ebenfalls der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungsmerkmal bevorzugt wird.[100] Dabei ist als gewöhnlicher Aufenthalt der Ort anzusprechen, der für die Eheleute der Daseinsmittelpunkt bedeutet.[101] Wenn zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes ein rechtserheblicher Wille auch nicht erforderlich ist, so muß doch mindestens zu dem objektiven Geschehen des sich Niederlassens ein natürlicher Wille, das subjektive Moment des Verbleibenwollens hinzutreten.[102] Nur so lassen sich solche Örtlichkeiten ausschließen, die unfreiwillig innegehalten werden,[103] z. B. durch Zwangsverschleppungen in den Osten.

Unter diesen Voraussetzungen verlangt die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes den Abbruch der Beziehungen am früheren Aufenthaltsort. Wer sich nur entfernt, um an einem anderen Ort bestimmte Ziele zu verwirklichen, wer sich nur kurzfristig von seiner früheren Wohnung entfernt hat, hat nicht seinen Daseinsmittelpunkt aufgegeben und an anderer Stelle neubegründet. Nur so kann der gewöhnliche Aufenthalt seiner Aufgabe im Kollisionsrecht gerecht werden, nämlich Auskunft darüber zu geben, wann jemand sein Personalstatut mit allen seinen Folgen gewechselt hat.

II. Berücksichtigung der Gleichberechtigung bei der Anknüpfung

Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt führt im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht nicht selten über die beiden Ehepartner auf zwei verschiedene Rechtsordnungen. Nach herrschender Auffassung liegt die Lösung dieses Problems in der Kumulation beider Rechte bei den Ehehindernissen und -voraussetzungen sowie in der Bevorzugung des Mannesrechtes im übrigen.[104]

Wegen der Unvereinbarkeit dieses Vorgehens mit verfassungsrechtlichen und kollisionsrechtlichen Grundsätzen ist nach anderen Wegen zu suchen.[105] Wegen der Familieneinheit scheiden die Vorschläge aus, die über Koppelung, Kumulierung oder Aufteilung nach Rechten und Pflichten bzw. Berücksichtigung der jewei-

ligen Parteirolle die generelle Gültigkeit beider berufenen Ordnungen nicht antasten wollen. Außerdem ist die Anknüpfung an starre Kriterien wie den Eheschliessungsort nicht tunlich.

Eherechtliche Fragen sind vielmehr dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu unterstellen, den beide Eheleute gemeinsam unterhalten, in Ermangelung eines solchen dem Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes. So wird dem Partei- und Ordnungsinteresse Rechnung getragen. Die Einordnung in die neue gemeinsame Umgebung wird gefördert. Sofern nur ein Ehegatte die Zone wechselt, ist ein Personalstatutwechsel ausgeschlossen. Die Anknüpfung gemäß einer gleitenden Skala mit ihren nachteiligen Folgen wird entbehrlich.[106]

III. Anknüpfung bei Auslandsdeutschen

Bei Auslandsdeutschen ist - wie bereits dargelegt - an das Recht der Bundesrepublik anzuknüpfen,[107] wobei es keine Rolle spielt, ob die Eheleute ihren ausländischen gewöhnlichen Aufenthalt aus der Zeit vor oder nach der Rechtszersplitterung unterhalten.

Zu diesem Personenkreis sind auch die Eheleute zu rechnen, die ihren zunächst gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Ost oder West aufgaben, ohne einen gemeinsamen neuen Aufenthalt zu begründen. Dabei ist es gleichgültig, ob der eine von der Zone ins Ausland, der andere in die Bundesrepublik, beide sofort in verschiedene ausländische Staaten oder beide erst in die Bundesrepublik und von hier in verschiedene ausländische Staaten übersiedelten. Das ausländische Recht könnte nur dann als mögliche maßgebliche Rechtsordnung in Betracht kommen, wenn ein Staatsangehörigkeitswechsel eintrat. Im übrigen gilt die vorgeschlagene interregionale Anknüpfung.

Auf Auslandsdeutsche die Rechtsordnung anwenden zu wollen, mit der der Betroffene oder gar seine Eltern einmal durch eine örtliche Beziehung verbunden waren, mutet recht willkürlich an und läßt die Rechtswahl von Zufälligkeiten abhängen. Ebenso ist es dem reinen Zufall unterworfen, ob jemand vom Ausland her deutschen Boden zuerst in Köln oder Leipzig betritt, so daß auch dieses Kriterium ausscheidet.[108] Es ist kein echter Grund dafür ersichtlich, warum jemand, der eine Deutschlandreise in Köln beginnt und in Leipzig beendet, mit 21 Jahren volljährig wird, dagegen mit 18 Jahren, wenn er die Reiseroute umgekehrt wählte.

IV. Anknüpfung bei Mehrstaatern

Besitzt ein Beteiligter außer der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere, so ist von der grundsätzlichen Anwendung deutschen Rechtes zunächst abzusehen und zuvor zu prüfen, ob im Parteiinteresse unter Umständen die Berücksichtigung eines fremden Rechtes geboten ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der fremden Rechtsordnung enger verbunden ist als mit der deutschen.[109)]

2. ABSCHNITT

EINHEITLICHE NORMENWAHL UND ANKNÜPFUNG

Verschiedentlich war die Rede davon, eine möglichst einheitliche Normenwahl zu verwirklichen. Die Anknüpfung an nur eine Rechtsordnung verhinderte im Ordnungsinteresse Kumulierung und Koppelung samt ihren nachteiligen Folgen. Einheitliche Normenwahl bedeutet jedoch zugleich, daß auf mehrere verschiedene Rechtsfragen des Eherechtes insgesamt ein einheitliches Recht angewandt werden soll, da nur so ein in sich abgeschlossenes und ausgewogenes Rechtssystem von Rechten und Pflichten sowie der Sanktionen für den Fall von Verfehlungen gewährleistet ist.[110)] In welchem Umfang eine derartige Gleichschaltung möglich und notwendig ist, ist bis jetzt nicht geklärt. Das Reformschrifttum bietet ins Einzelne gehende detaillierte Regelungen, aber auch die weitgehende Zusammenfassung umfangreicher Gebiete an. Schrittweise Untersuchung aller Eherechtsfragen wird zeigen, daß jedenfalls hier die Ideallösung in der umfassenden Gleichbehandlung aller Rechtsfragen nach dem gleichen Recht liegt. Die Auffassung SIEGRISTs,[111)] die Anwendung eines Rechtes bringe die Gefahr der Nichtanerkennung mit sich und beeinträchtige die Entscheidungsharmonie, greift im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht nicht durch, da jede Anwendung westdeutschen Rechtes in der Ostzone auf Kritik stößt, diese jedoch um so weniger gerechtfertigt ist, als dort in jedem Falle ausschließlich ostzonales Recht angewandt wird.

I. Ehewirkungsrecht - Ehescheidungsrecht

Das Ehescheidungsrecht läßt sich, wenn auch nicht ausschließlich, weitgehend als Sanktion der Verletzung von Rechten und Pflichten, die in ihrer Gesamtheit das Ehewirkungsrecht ausmachen, auffassen. An erster Stelle ist hier das Recht und die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft zu nennen. Verletzungen dieses Rechtes bzw. dieser Pflicht begründen und unterstützen Scheidungsbegehren. Ande-

rerseits ergeben sich aus dem Umfang der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft Anhaltspunkte für Art und Umfang von Unterhaltspflichten, die ihrerseits wieder die wichtigste Ehewirkung ausmachen. Dieser innere Zusammenhang zwischen Ehewirkungen einerseits und ihnen und dem Ehescheidungsrecht andererseits lassen die Notwendigkeit erkennen, alles nach Möglichkeit nach einer Rechtsordnung einheitlich zu beurteilen, wenn Unstimmigkeiten vermieden werden sollen [112].

II. Einordnung des Ehegüterrechtes

Auf den ersten Blick mag eine Abhängigkeit zwischen dem Ehegüterrecht und den übrigen Ehewirkungen fehlen. Doch der Schein trügt. Bedenkt man, daß das Güterrecht nicht selten im IPR zum Ehewirkungsrecht gerechnet wird, wird eine gewisse Bindung deutlich. Bewußt oder unbewußt werden z. B. Unterhalt und Güterrecht in der Regel rechtlich gemeinsam betrachtet und gegeneinander abgewogen. Was im Güterrecht gewährt wird, wird im Unterhaltsrecht u. U. beschnitten. Der Beitrag zum Familienunterhalt hängt nicht zuletzt von der Frage ab, wie weit das in die Ehe eingebrachte oder in der Ehe erworbene Vermögen zur eigenen Verfügung steht oder zu Gunsten der ganzen Familie eingesetzt wird. Fragen dieser Art werden besonders im Falle des Getrenntlebens akut, während der Unterhalt nach der Scheidung nicht isoliert von der Frage der Vermögensauseinandersetzung gesehen werden kann.

Im Ordnungsinteresse zwingt sich deshalb die Einbeziehung des Ehegüterrechtes in das Recht auf, dem auch die Ehewirkungen zu unterstellen sind. Damit tritt zugleich die kollisionsrechtliche Lösung güterrechtlicher Fragen aus der Starrheit der internationalprivatrechtlichen Unwandelbarkeit heraus und gestattet die Anknüpfung ebenfalls an des Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Ehegatten mit allen bereits damit erwähnten Vorzügen. [113]

III. Einordnung der Ehevoraussetzungen

Die Ehevoraussetzungen interessieren im interregionalen Privatrecht insbesondere im Hinblick auf verschiedene Altersregelungen wie Volljährigkeit und Ehemündigkeit. Wieweit hier eine einheitliche Anknüpfung gewählt werden soll, ist nach zwei Seiten problematisch. Sollen Volljährigkeit und Ehemündigkeit dem gleichen Recht unterstellt werden, und wieweit ist beides wie die übrigen Institute anzuknüpfen?

Auszugehen ist von der Volljährigkeit, da diese nicht nur für das Eherecht

sondern für den gesamten Rechtsverkehr von Bedeutung ist. In Übereinstimmung mit Art. 7, Abs. 2, EGBGB ist im Ordnungs- und Verkehrsinteresse anzustreben, erworbene Rechtspositionen zu schützen und trotz Statutenwechsel zu erhalten.

Scheidet somit die Volljährigkeit aus dem Verband des Eherechtes aus, fragt sich, wohin die Ehemündigkeit zuzuordnen ist, dem Recht, das die Volljährigkeit regelt, oder dem Recht, dem die übrigen Institute des Eherechtes unterstellt sind. Es kann dahinstehen, ob die Ehemündigkeit eine ähnliche oder gleiche Rechtsposition verleiht wie die Volljährigkeit, oder ob sie lediglich eine Altersgrenze bedeutet, vor deren Erreichen in einem bestimmten Rechtsgebiet nicht geheiratet werden soll oder darf.[114] Jedenfalls bestehen zwischen Ehemündigkeit und Volljährigkeit enge Beziehungen, die es als zweckmäßig erscheinen lassen, beides dem gleichen Recht zu unterstellen.

Zwar scheidet eine analoge Anwendung des Art. 7, Abs. 2, EGBGB im Rahmen des Art. 13 EGBGB [115] aus. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Regelung des § 1 EheG davon ausgeht, daß jedenfalls der Mann mit 21 Jahren volljährig wird. Die Ehemündigkeit tritt für ihn deshalb zum gleichen Zeitpunkt ein. Er kann zwar schon mit 18 Jahren für ehemündig erklärt werden, aber auch erst nach der Volljährigkeitserklärung. Es ist somit zwischen Volljährigkeit und Ehemündigkeit ein innerer Zusammenhang dahin erkennbar, daß - für den Mann - dem Eintritt der Ehemündigkeit die Volljährigkeit vorauszugehen hat. Die Regelung der Ehemündigkeit bei der Frau läßt insgesamt den Schluß vollends zu, daß der Gesetzgeber jedenfalls dann die Ehemündigkeit zugesteht, wenn die Volljährigkeit gegeben ist. Anders ausgedrückt bedeutet das, daß der Gesetzgeber die Ehemündigkeit hätte mit 18 Jahren eintreten lassen, wenn nach seinem Recht auch die Volljährigkeit hier gewonnen würde.

Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß die Ehemündigkeit, wenn sie nicht schon nach demselben Recht zu beurteilen ist wie die Volljährigkeit, spätestens dann zuerkannt werden muß, wenn die Volljährigkeit eingetreten ist.[116] Für das interregionale Recht richtet sich deshalb Volljährigkeit und Ehemündigkeit gleichermaßen nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen.[117]

IV. Einordnung der Ehehindernisse und des Verlöbnisses

Die Bindungen, die das Verlöbnis begründet, sind weit lockerer als diejenigen der Ehe. Eine Notwendigkeit, einheitliches Recht auf beides anzuwenden, besteht deshalb nicht.[118] Dasselbe gilt für die Ehehindernisse, die ohne Rücksicht auf die Rechtswahl für die Ehewirkungen angeknüpft werden können. Abhängigkeiten, die etwas anderes fordern würden, sind nicht ersichtlich.

Es ist auch nicht zwingend geboten, innerhalb des Verlöbnis- oder Ehehindernisrechtes alle Fragen derselben Rechtsordnung zu unterstellen. Das Parteiinteresse an der Anwendung des Rechtes, mit dem der Betroffene am engsten verbunden ist, wird durch keine höheren Interessen zu Gunsten einheitlicher Normenwahl eingeschränkt. Es ist deshalb jeweils das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes der Verlobten anzuwenden, wobei auf die Rechtsprechung zum IPR zurückgegriffen werden kann, die z. B. etwaige Ansprüche aus einem Verlöbnis nach dem Recht des Verpflichteten beurteilt.[119]

3. ABSCHNITT

DIE EINZELNEN INSTITUTE DES INTERREGIONALEN EHE- UND EHESCHEIDUNGSRECHTES

I. Verlöbnis

Grundsätzlich kommt im Parteiinteresse die Rechtsordnung zur Anwendung, der jeder Verlobte nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt untersteht. Es ist stets der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich, der zur Zeit der Entstehung einer Verpflichtung bestand. Damit gewinnt der Zeitpunkt des Verlöbnisbruches entscheidende Bedeutung. Für Verlobte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gilt westdeutsches Recht.[120]

II. Ehevoraussetzungen

1. Volljährigkeit

Mit der herrschenden Meinung ist davon auszugehen, daß das ostzonale Gesetz zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters mindestens in der Zone wirksam ist [121] und alle erfaßt, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Hiergegen sind grundsätzliche Bedenken wegen des ordre public nicht begründet.[122] Abgesehen davon, daß in Deutschland schon früher die Volljährigkeit mit 18 Jahren eintrat, besteht noch heute in Westdeutschland die Möglichkeit, mit diesem Alter für volljährig erklärt zu werden. Politische Gründe im Rahmen des ordre public haben im Kollisionsrecht nichts zu suchen und scheiden deshalb aus.[123]

Der Eintritt der Volljährigkeit ist somit in der Zone wirksam abweichend geregelt. Anzuknüpfen ist im Partei- und Ordnungsinteresse an das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen im Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze. Befand er sich zu dieser Zeit im Ausland, unterliegt er im Parteiinteresse westdeutschem Recht.

Die einmal erworbene Volljährigkeit geht bei einem Personalstatutswechsel im Verkehrs- und Ordnungsinteresse nicht verloren.[124]

2. Ehemündigkeit

Jeder Verlobte wird nach dem an seinem gewöhnlichen Aufenthalt geltenden Recht ehemündig.[125] Bei einem Personalstatutswechsel tritt die Ehemündigkeit nach § 1 EheG, spätestens aber zugleich mit der Volljährigkeit ein.[126]

3. Folgen von Fehlern bei der Eheschließung

Nach § 28 EheG ff führen das Fehlen der Volljährigkeit bei mangelnder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung und in gewissem Umfang Willensmängel zur Aufhebbarkeit der Ehe, während diese Gründe in der Ostzone die Scheidung der Ehe rechtfertigen. Die Ehe ist deshalb zu scheiden, soweit sie dem Ostzonenrecht untersteht [127] und nach dem Grundsatz des schwächeren Rechts aufzuheben, wenn sie Fehler im Sinne beider Rechtsordnungen aufweist.[128]

In jedem Falle ist jedoch zu beachten, daß die Rechtsspaltung bezüglich dieser Fragen erst mit dem Inkrafttreten der Eheverordnung am 24.11.1955 eingetreten ist. Für die Zeit davor kommt es auf das Personalstatut des betreffenden Ehegatten zur Zeit der Rechtsspaltung an. Hatte er es zuvor durch Verlegen des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Bundesrepublik gewechselt, trifft die Eheverordnung, die sich rückwirkende Kraft zugelegt hat, nicht zu. Die Ehe ist vielmehr nach dem insoweit unveränderten Westrecht aufzuheben.[129)]

Eine von westdeutschen Jugendlichen in der Ostzone geschlossene Ehe ist zwar fehlerhaft. Es treten jedoch keine weitreichenden Folgen ein. Eine entgegen § 1 EheG geschlossene Ehe ist gültig. Dagegen ist sie mangels Volljährigkeit und Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufhebbar.[130)] Zu einem anderen Ergebnis kommen freilich diejenigen, die Gesetzesumgehungen zu Unrecht mit dem ordre public begegnen.[131)]

III. Ehehindernisse

1. Problemkreis

Das in beiden Teilen Deutschlands voneinander abweichende Eherecht bereitet bezüglich der Ehehindernisse folgende Schwierigkeiten: Kann eine Ehe geschlossen werden, wenn

a) bei einem der beteiligten deutschen Verlobten, der weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, ein Eheverbot im Sinne des Ehegesetzes vorliegt, das die Eheverordnung nicht kennt;
b) nach dem Ehegesetz von dem betreffenden Eheverbot zwar Befreiung erteilt werden könnte, eine zur Erteilung dieser Befreiung zuständige ostzonale Behörde jedoch fehlt, nachdem für den dortigen Bereich eine Notwendigkeit zu solchen Maßnahmen nicht mehr vorliegt;
c) ein ostzonales Scheidungsurteil erkennen läßt, daß die geschiedene Ehe an einem Ehebruch zwischen den Verlobten gescheitert ist;
d) ein ostzonales Scheidungsurteil Anhaltspunkte dafür enthält, daß ihm in einem Feststellungsverfahren die Anerkennung versagt wird, so daß die neue Eheschliessung zu einer Doppelehe führt?

2. Grundsätzliche Lösung

Die Frage, ob Ehehindernisse einer beabsichtigten Eheschließung entgegenstehen, beurteilt sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes eines jeden Verlobten zur Zeit der Eheschließung.[132]

Deutsche ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unterstehen westdeutschem Recht.

3. Die einzelnen Ehehindernisse

Neben der grundsätzlichen Anknüpfung ergeben sich Besonderheiten für die Ehehindernisse des Ehefähigkeitszeugnisses, der Doppelehe und des Ehebruchs.

a) Mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Lage Deutschlands und darauf, daß die Ostzonenbewohner keine Ausländer im Sinne unseres Ehegesetzes sind, müssen ostzonale Verlobte in der Bundesrepublik kein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen.[133]

b) Im Verkehrs- und Ordnungsinteresse sind ostzonale Entscheidungen und Hoheitsakte zunächst grundsätzlich anzuerkennen, sofern sie ein Dauerrechtsverhältnis begründen oder aufheben. Damit entfällt in der Bundesrepublik ein Vorverfahren, über das eine Anerkennung erst herbeigeführt werden müßte. Einschränkungen ergeben sich lediglich im Rahmen des ordre public. Solange sich niemand auf dessen Voraussetzungen beruft und Feststellungsklage erhebt, ist von dem Bestand des ostzonalen Aktes auszugehen.

c) Die Generalklausel des § 8 EheVO kennt den Scheidungsgrund des Ehebruchs nicht. Damit erhebt sich die Frage, ob das Hindernis des Ehebruchs einer Eheschließung entgegensteht, wenn sich ein solcher den Gründen des ostzonalen Scheidungsurteiles entnehmen läßt.

Grundsätzlich bedarf nur derjenige Verlobte der Befreiung von diesem Hindernis, dessen Rechtsordnung es aufgestellt hat.[134] Für Verlobte aus der Ostzone, die ohne Personalstatutswechsel in der Bundesrepublik heiraten wollen, bestehen deshalb keine Schwierigkeiten. Nichts anderes gilt, wenn der Ehebruch in einem westdeutschen Scheidungsurteil festgestellt ist. Nur der westdeutsche Verlobte ist gehindert, nicht auch der ostzonale, der von dem Scheidungsurteil betroffen ist.

Damit spitzt sich die Frage dahin zu, ob einer Eheschließung eines westdeut-

schen Verlobten Ausführungen in einem ostzonalen Scheidungsurteil entgegenstehen, nach denen die frühere Ehe wegen eines Ehebruches mit dem neuen Verlobten geschieden wurde. Da das Ehehindernis des Ehebruches ein zweiseitiges Ehehindernis ist, ist schließlich noch an den Fall zu denken, daß die Ehe des ostzonalen Verlobten wegen eines Ehebruches mit dem westdeutschen Verlobten geschieden wurde.

Sofern die Scheidung wegen Ehebruches vor Erlaß der Eheverordnung von einem ostzonalen Gericht ausgesprochen wurde, bedarf nur derjenige eines Dispenses, der jetzt westdeutschem Recht untersteht. In der Ostzone ist für diese Fälle den dortigen Bewohnern allgemein Befreiung erteilt worden.[135] Da Hoheitsakte jedoch in ihrer Wirksamkeit grundsätzlich auf das eigene Hoheitsgebiet beschränkt bleiben, konnte diese Befreiung nicht auch die Personen erfassen, die inzwischen in die Bundesrepublik übersiedelten. Für sie ist nach dem Familienrechtsänderungsgesetz das Vormundschaftsgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Erteilung einer Befreiungserklärung zuständig.[136]

Im übrigen entnimmt eine verbreitete Meinung mit Recht einem auf Grund § 8 EheVO ergangenen Scheidungsurteil, dessen Gründe einen Ehebruch zwischen den Verlobten erkennen lassen, kein Ehebruchshindernis.[137] § 6 EheG setzt die Existenz des Scheidungsgrundes des Ehebruches voraus. Da dieser Grund im ostzonalen Ehescheidungsrecht fehlt, kann die Scheidung nicht auf der Feststellung des Ehebruchs beruhen. Die herrschende Meinung läßt zwar auch dann das Hindernis durchgreifen, wenn sich etwa aus einem westdeutschen Scheidungsurteil die Feststellung des Ehebruchs zwar nicht aus dem Urteilstenor, so aber doch wenigstens aus den Scheidungsgründen entnehmen läßt.[138] Die Scheidung muß jedoch immer nach § 42 EheG erfolgen. Zur Begründung des Ehehindernisses reicht es nicht aus, wenn der Ehebruch lediglich zur Unterstützung einer Scheidung nach § 43 EheG verwandt wurde.[139]

Zu den Scheidungen letzterer Art sind jedoch diejenigen nach § 8 EheVO zu rechnen. Nach dieser Vorschrift ist in erster Linie zu prüfen, ob die Ehe wegen ernstlicher Gründe, denen zu Folge die Ehe für die Eheleute, die Kinder und die Gesellschaft ihren Sinn verloren hat, geschieden werden kann. Der Ehebruch mag hierbei ein Indiz sein. Alleiniger Grund nach § 8 EheVO ist er nicht. Im Gegensatz zur vorherrschenden Meinung ist die Generalklausel des § 8 EheVO eben nicht die Summe aller unserer Scheidungsgründe, sondern der Ausdruck einer ganz anderen Eheauffassung mit der Folge eines abweichenden Scheidungsprinzips. § 42 EheG ist nicht als einer von vielen anderen Gründen in § 8 EheVO enthalten. Dies kann allenfalls von den Gründen nach § 43 EheG gesagt werden, zu denen der Ehebruch auch gehören kann, ohne die Sperrwirkung für eine neue Ehe zu entfalten.

Demzufolge dürfen auch Dispositionsmöglichkeiten bei der Begründung von Scheidungen nicht außer Betracht bleiben. Wer sich nach westdeutschem Recht vorwiegend wegen Ehebruchs scheiden lassen will, hat gerade im Hinblick auf das Ehehindernis des Ehebruchs die Wahl, das Scheidungsverlangen auf § 42 oder § 43 EheG zu stützen. In der Zone kann die Scheidung nur nach § 8 EheVO erfolgen. Das hätte die eigenartige Konsequenz, daß der Ehebruch in einem Scheidungsurteil nach der EheVO immer, nach dem EheG jedoch nur in den Fällen des § 42 EheG das Ehehindernis des Ehebruchs begründet, obwohl die EheVO gerade dieses Hindernis abgeschafft hat. Es ist nicht richtig, daß auch in der Ostzone vergleichbare Dispositionsmöglichkeiten bestehen, wie die Gegenmeinung glaubt. In der Ostzone steht man allenfalls vor der Wahl, ob man den Ehebruch in den Prozeß einführen will oder nicht. Bei uns muß niemand auf den Ehebruch als Scheidungsgrund verzichten, um das Ehehindernis zu vermeiden, da er gleichwohl auf § 43 EheG ausweichen kann. Schließlich ist es auch nicht zur Bekämpfung von Umgehungsversuchen erforderlich, an diesem Hindernis so starr festzuhalten, weil die Gesetzesumgehung sich anders einschränken läßt.

4. Eheschließung trotz Ehehindernis

Da sich die Folgen eines Verstoßes gegen ein bestehendes Ehehindernis nach dem Eheschließungsstatut richten, sind die Ehen, die gegen ein westdeutsches aufschiebendes Eheverbot verstoßen, gültig, im übrigen vernichtbar. Jedoch ist zur Vermeidung von Härten - abgesehen von Fällen der Gesetzesumgehung - eine weitgende Befreiungspraxis und eine zurückhaltende Ausnutzung der Klagebefugnis des Staatsanwalts zu empfehlen.

IV. Ehewirkungen, Ehegüterrecht und Ehescheidung

1. Grundsätzliche Regelung

Unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung, des Grundsatzes der Familieneinheit und des Verbotes einseitiger Eingriffe in Familienbeziehungen richten sich Ehewirkungen und Ehegüterrecht nach dem jeweiligen Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes beider Eheleute, sofern und solange ein solcher besteht,[140] mangels eines solchen nach dem Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes, solange sich noch ein Partner an diesem befindet.[141]

Eheleute, die nie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Ostzone hatten, sind nach dem Recht der Bundesrepublik zu beurteilen.[142] Dasselbe gilt, wenn der in der Ostzone gelegene, letzte gemeinsame ge-

wöhnliche Aufenthalt von dem dort zunächst verbliebenen Ehegatten aufgegeben wird.[143]

Die Scheidungsgründe ergeben sich aus dem Recht, das zur Zeit der Entstehung der Gründe nach den vorstehenden Ausführungen maßgeblich war. Die Folgen der Scheidung richten sich nach dem berufenen Recht in seiner Fassung zur Zeit der Scheidung.

2. Ehegüterrecht im besonderen

Die hier vorgeschlagene Anknüpfung führt abweichend von Art. 15 EGBGB, den die herrschende Meinung entsprechend anwendet,[144] zur Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts.[145] Damit unterstehen aus der Ostzone kommende Eheleute mit neuem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Ausland westdeutschem Güterrecht neuester Fassung. Dieses Ergebnis ist, wie bereits dargelegt,[146] wegen der besonderen deutschen Rechtslage zu begrüßen.

3. Ehescheidungsrecht im besonderen

Die Frage nach dem maßgeblichen Ehescheidungsrecht ist deshalb von Bedeutung, weil die EheVO weder einzelne Scheidungsgründe noch einen Schuldspruch kennt und Unterhaltsansprüche nach der Scheidung erheblich beschneidet.

Die hier vertretene Anknüpfung führt zum Wegfall des in Art. 17 Abs. 1 EGBGB begründeten Vorrangs des Mannesrechtes und zugleich zur Beseitigung besonderer Schutzvorschriften zu Gunsten der westdeutschen Ehefrau. Damit sind die Ausnahmeregeln des westdeutschen IPR, die verschiedentlich Anlaß zu Kritik gaben, im interregionalen Privatrecht im Bereich des Ehe- und Ehescheidungsrechtes ausgeschaltet.

4. Unterhalt während der Ehe und nach der Scheidung

a) Die Anknüpfung erfolgt nach den bereits genannten Grundsätzen, wobei das zur Anwendung berufene Unterhaltsrecht über Grund, Höhe und Bemessungsgrundlage der Unterhaltsforderung Auskunft gibt. Lebensstandard und Leistungsfähigkeit bestimmen sich jeweils nach dem Wirtschaftsgebiet, dem der Berechtigte (bei der Bedarfsprüfung) bzw. der Verpflichtete (bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit) angehört.[147]

b) Abgesehen von der Anknüpfung ergeben sich Schwierigkeiten, wenn einem Unterhaltsrechtsstreit ein ostzonales Scheidungsurteil zugrundeliegt. Nach § 13, Abs. 1, Ziffer 3, EheVO muß der Unterhaltsanspruch im Scheidungsverfahren geltend gemacht werden, da er sonst ganz wegfällt. Ist demnach nach dem westdeutschen interregionalen Kollisionsrecht für den Unterhalt ostzonales Recht anzuwenden, so müßte eine Unterhaltsklage abgewiesen werden. Dieses Ergebnis versucht man zum Teil für die schuldlos geschiedene Frau mit Hilfe der Vorbehaltsklausel zu mildern.[148] Wer so verfährt, ist genötigt, nachträglich im Unterhaltsprozeß die Schuldfrage zu klären, soweit nach dem Ehegesetz die Gewährung des Unterhaltes davon abhängt.[149]

c) Besondere Aufgaben stellt das in Ost und West bestehende Devisenrecht.

Die DM-Ost kann zwar in der Bundesrepublik als deutsches Zahlungsmittel uneingeschränkt ge- und verkauft werden. Im übrigen führen die devisenrechtlichen Bestimmungen [150] dazu, die beiden Währungsgebiete wie Devisenausland zu behandeln. Weder nach westdeutschem, noch nach ostzonalem Devisenrecht besteht nämlich ein legaler Weg, Geld zur Tilgung von Schulden bar oder im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Einzelfalle über die Zonengrenze zu bringen. Das "clearing-Verfahren" stellt einen notdürftigen Ersatzweg dar. Hiernach erfolgt eine Verrechnung zwischen vier Beteiligten. Der westdeutsche Schuldner begleicht die Unterhaltsschuld eines ostzonalen Schuldners durch Zahlung an dessen westdeutschen Gläubiger, während sich in der Zone dergleiche Vorgang zum Vorteil des westdeutschen Schuldners vollzieht. Diese insbesondere von den Jugendämtern für die unehelichen Kinder entwickelte Notlösung führt zwischen Eheleuten verständlicherweise nicht gleichermaßen zu befriedigenden Ergebnissen, da es hier meist schon an der geeigenten "Partnerwahl" scheitert.

So bleibt, wenn der Schuldner nicht über Vermögen im fremden Währungsgebiet zur Begleichung seiner dort bestehenden Unterhaltsschuld verfügt, allein der ebenfalls unbefriedigende Weg der Zahlung auf ein Sperrkonto. Hiervon ist bei den weiteren Überlegungen auszugehen. Das Devisenrecht ist zwar öffentliches Recht. Seine Anwendung richtet sich deshalb zunächst einmal nach dem öffentlichen Kollisionsrecht, das von dem Grundsatz der Territorialität beherrscht ist. Aber im Rahmen des Unterhaltsrechtes zeigt sich eine merkwürdige Verflechtung von materiellem und öffentlichem Recht, die zur teilweisen Aufgabe des Territorialitätsprinzips zwingt. Wer nämlich Unterhalt zu leisten hat, muß seine Verpflichtung dem Gläubiger gegenüber in einer Form erfüllen, die diesen nach Möglichkeit in den Genuß der Rente kommen läßt, und zwar ohne daß er mit Vorschriften

des für ihn geltenden Rechtes in Konflikt gerät. Aus diesem Grunde sind die devisenrechtlichen Vorschriften der Ostzone im Unterhaltsrecht mit zu berücksichtigen.

Unterhaltsforderungen entstehen grundsätzlich nicht in einer vorherbestimmten, unabänderlichen Währung. Vielmehr richtet sich die Währung danach, wie am besten die Aufgabe des Unterhaltes, den Lebensbedarf des Bedürftigen zu dekken, erfüllt werden kann.[151] Demnach entsteht die Unterhaltspflicht in DM-Ost, solange der Verpflichtete über Vermögen in der Ostzone verfügt, das er zur Erfüllung des Unterhaltes einsetzen kann.[152]

Mangels verwertbaren Ost-Vermögens geht die Verpflichtung dahin, die Unterhaltsraten in DM-West auf ein Sperrkonto in der Bundesrepublik zu leisten.[153] Der westdeutsche Unterhaltsschuldner hätte zwar die Möglichkeit, DM-West in der Bundesrepublik zu günstigem Wechselstubenkurs in DM-Ost einzutauschen. Nach ostzonalem Devisenrecht wäre jedoch der Transfer dieses eingetauschten Geldes in der Zone unzulässig. Das Gericht würde zu einer unzulässigen Zahlungsweise verurteilen und damit zugleich den Unterhaltsgläubiger gefährden, der befürchten muß, sich durch die Annahme des Geldes strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen und u. U. wenigstens auf den Unterhalt verzichten zu müssen, wenn der Transfer nicht gelingt. In diesen Fällen entsteht der Unterhalt deshalb nicht in DM-Ost, sondern in DM-West als der einzigen Währung, in die die Forderung realisierbar ist. Es sei bemerkt, daß sich dieser Vorgang nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, sondern aus dem Wesen des Unterhaltes selbst ergibt.

Durch die Zahlung auf Sperrkonten kommt der Unterhaltsgläubiger nicht unmittelbar in den Genuß der regelmäßigen Rente. Das könnte dazu verführen, in derartigen Fällen überhaupt eine Unterhaltspflicht zu leugnen, da sie nicht zur Deckung des regelmäßigen Lebensbedarfes führe. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich u. U. ein Clearing-Verfahren einleiten läßt. Vielleicht verwerten Verwandte des Gläubigers das Westguthaben und geben dafür von ihrem in der Zone gelegenen Guthaben ab. Paketsendungen sind denkbar, die vom Sperrguthaben finanziert werden können. Schließlich kann der Gläubiger in der Bundesrepublik Anschaffungen machen, die in der Zone den regelmäßigen Bedarf entlasten. Eine Verurteilung zu Sperrkontozahlungen ist deshalb durchaus sinnvoll.

Soweit die Unterhaltsverpflichtung in erster Linie in DM-Ost entsteht, läßt sich nie im voraus sagen, wann das einsetzbare Ostvermögen verbraucht ist. Seltener wird die günstige Lage eintreten, daß ein zur Zahlung von DM-West Verurteilter zu Ostvermögen kommt (Erbschaft). Es ist deshalb zu empfehlen, beide

Währungseinheiten bei der Verurteilung zum Ausdruck zu bringen. Neben der Zahlungspflicht z. B. in DM-Ost ist für den Fall, daß derartige Mittel noch nicht oder nicht mehr verfügbar sind, die Ersetzungsbefugnis in DM-West einzuräumen.[154] Auf diese Weise läßt sich das Vollstreckungsverfahren von der schwierigen Lösung des Umrechnungsproblems entlasten, dem nunmehr das Augenmerk zuzuwenden ist.

Bei der Umrechnung des in DM-Ost ermittelten Unterhaltsbetrages in DM-West führt der Warenkorbvergleich zu einem angemessenen Ausgleich [155] der widerstreitenden Interessen. Die Anwendung des § 244 Abs. 2 BGB führt in Verbindung mit dem ostzonalen Devisenrecht zu einer Gefährdung der Gläubigerstellung. Der Wechselstubenkurs ist zudem kein amtlicher Kurs und ist im übrigen nicht im geringsten in der Lage, das Kaufkraftverhältnis von DM-Ost zu DM-West richtig wiederzugeben. Er hat sich vielmehr unter dem Druck und den Belastungen des interzonalen Wirtschafts- und Reiseverkehrs herausgeprägt. Die Faktoren Angebot und Nachfrage, die neben der Kaufkraft für die Bildung des Kurses verantwortlich sind, sind durch staatliche Maßnahmen derart verfälscht, daß sie ebenfalls versagen. Daraus ergeben sich Verzerrungen zwischen Wechselstubenkurs und Kaufkraft. Die Anwendung des Wechselstubenkurses würde deshalb dazu führen, daß sich die politischen Maßnahmen im interregionalen Unterhaltsrecht voll auswirken können. Den ostzonalen Gläubiger träfen unbillige Härten. Der westdeutsche Schuldner erntete unverdiente Vorteile.[156]

Demgegenüber bedeutet es keinen großen Unterschied, ob DM-West zu DM-Ost im Verhältnis 1 zu 1 [157] oder nach dem Warenkorb verglichen wird. In den unteren Verbraucherstufen kann das Kaufkraftverhältnis beider Währungen mit 1 zu 1 angenommen werden. Aus dem 15. Wochenbericht vom April 1961 des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung ergibt sich für die untere Verbrauchergruppe (vierköpfige Arbeiterfamilie mit einem monatlichen Verbrauch von 263,5O DM-Ost) ein Kaufkraftunterschied von 113 zu 100. Bei Unterhaltsrenten darunter ist er demnach noch geringer und fällt kaum noch ins Gewicht.

Verschiedentlich lehnten westdeutsche Gerichte die Verurteilung zur Zahlung von DM-Ost unter Hinweis auf § 3 Währungsgesetz grundsätzlich ab. Nach dieser Vorschrift dürften Verbindlichkeiten nur in DM-West eingegangen werden. Unsere Währung sei deshalb als Binnenwährung anzusehen.[158] Auch die Ostzonengerichte verurteilen zuerst nur zur Zahlung von DM-Ost.[159] Inzwischen sind letztere jedoch dazu übergegangen, durch Titel in DM-West die Gefahr der Anwendung des Wechselstubenkurses zu bannen.[160]

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß § 3 Währungsgesetz lediglich vertragliche, nicht jedoch auch gesetzliche Verbindlichkeiten berührt. Im IPR Deutschlands ist die Verurteilung zur Zahlung in fremder Währung im Gegensatz z. B. zur angelsächsischen Praxis üblich. Dies macht schon die Existenz des § 244 BGB deutlich.[161] Wenn darüberhinaus das westdeutsche Devisenrecht Unterhaltszahlungen aus DM-Ost Guthaben zuläßt, muß es auch möglich sein, auf DM-Ost lautende Vollstreckungstitel zu erwirken. Darüber darf nicht vergessen werden, daß auch die DM-Ost nach Art. X (i) MRG 53 ein deutsches Zahlungsmittel ist.[162]

4. ABSCHNITT

VORBEHALTSKLAUSEL UND GESETZESUMGEHUNG

Die im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht entwickelten Lösungen werden eingeschränkt durch die Anwendung der Vorbehaltsklausel und die Bekämpfung der Gesetzesumgehung.

I. Die Vorbehaltsklausel

Die entsprechende Anwendung des westdeutschen IPR auf das interregionale Privatrecht schied wegen der zu berücksichtigenden Gleichberechtigung und wegen der besonderen Verhältnisse, die wegen der deutschen Teilung zu bewältigen sind, aus. Diese Überlegungen spielen im Rahmen der Vorbehaltsklausel jedoch keine ausschlaggebende Rolle. Von der früher weitverbreiteten Auffassung, der ordre public habe im interregionalen Recht nichts zu suchen, ist man heute weit entfernt.[163] Es mag wohl zutreffen, daß Rechtsanwendungsgebiete, die nicht vom internationalen, sondern vom interregionalen Privatrecht berührt werden, in der Regel so verwandt sind, daß die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorbehaltsklausel nie erfüllt werden können und außerdem der Gebrauch dieses letzten Mittels wegen der engen Beziehungen nicht tunlich ist. Meist stehen solche Gebiete auch unter einer gemeinsamen Zentralgewalt, die notfalls vermittelnd eingreifen kann, bevor die einzelnen Hoheitsträger zu Schutzmaßnahmen greifen müssen. Von diesem Zustand sind wir jedoch weit entfernt. Die Verhältnisse, wie sie sich seit 1945 entwickelt haben, lassen den Gebrauch der Vorbehaltsklausel nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten erscheinen.[164]

Jedoch sollte im Ordnungs-, Partei- und Verkehrsinteresse vom ordre public nur zurückhaltender Gebrauch gemacht werden.[165] Lediglich äußerst untragbare Ergebnisse sind auszuschalten. Das von der überwiegenden Meinung befürwortete

Maß der Anwendung der Vorbehaltsklausel ist noch einzuschränken.

Die erste Beschränkung ist dort geboten, wo über die Vorbehaltsklausel öffentliche Machtinteressen durchgesetzt werden sollen. Die Verwirklichung öffentlicher Interessen beeinträchtigt in der Regel eine gerechte Entscheidung des Einzelfalles und führt zudem meistens zu hinkenden Rechtsverhältnissen. Wenn man grundsätzlich von der Parität der Rechtsordnungen ausgeht, ist es nicht gerechtfertigt, Zweckgesetze, von denen Art. 30 EGBGB spricht, auszuklammern, deren Gehalt nach dem angeblichen Willen des Gesetzgebers in jedem Falle auch gegenüber fremdländischem Recht verwirklicht werden soll. Mit dem Argument "Zweckgesetz" hat man z. B. versucht, die Nichtbeachtung des Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters zu begründen.[166] Wie sehr die Einstufung eines Gesetzes als durchzusetzendes Zweckgesetz von subjektiven Momenten abhängt, wird gerade hier deutlich. Woher will man die Absicht des Gesetzgebers, seine eigenen diesbezüglichen Alterserfordernisse seien zu berücksichtigen, entnehmen, wenn auch bei uns die Volljährigkeitserklärung mit 18 Jahren und die Eheschließung der "Frau" bereits mit 16 Jahren gestattet ist?

Ebenso fragwürdig ist es, den Zweckgesetzgedanken zur Begründung von Ansprüchen aus § 1300 BGB zu bemühen, wo sie das an sich berufene fremde Recht nicht kennt.[167] Es erscheint äußerst zweifelhaft, einen Schutzzweck in einem Gesetz zu suchen, dessen entscheidende Vorschrift in ihrer Weitergeltung hart umstritten ist. Im Verhältnis zur Ostzone sollte man nicht auf § 1300 BGB zurückgreifen, wenn ostzonales Verlöbnisrecht berufen ist, das es in der hergebrachten Form nicht mehr gibt und allenfalls aus dem Vertragsrecht zusammengestellt werden kann.[168] Das Fehlen einer dem § 1300 BGB entsprechenden Vorschrift im fremden anzuwendenden Recht besagt noch nichts über eine etwaige Minderbewertung der Frau, vor der sie über den ordre public zu schützen wäre. Unter Umständen wird gerade durch den Wegfall derartiger Ansprüche eine besondere Verantwortlichkeit der Frau begründet und hervorgehoben.[169]

Ebenso erfordert die weitgehende Beschneidung unterhaltsrechtlicher Ansprüche in der Ostzone nicht die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen durch westdeutsche "Zweckgesetze". In der Regel versagt ein solcher Hilfsversuch schon deshalb, weil entsprechende Entscheidungen in der Ostzone kaum damit rechnen können, vollstreckt zu werden. Außerdem geht es nicht an, eine einer fremden Rechtsordnung unterstehende Partei mit Dauerbelastungen zu beschweren, die seine Rechtsordnung nicht kennt.[170]

Eine zweite Einschränkung hat dort zu erfolgen, wo über die Anwendung der Vorbehaltsklausel auf ein materiell angemessenes Ergebnis hingewirkt werden soll. Das Kollisionsrecht hat kollisionsrechtliche Gerechtigkeit zu verwirklichen. Die Aufgabe, im Einzelfall ein materiell vertretbares Ergebnis zu erzielen, hat allein das zur Anwendung berufene materielle Recht zu erfüllen. Eine Einführung der den im internationalen Ehe- und Ehescheidungsrecht entsprechenden besonderen Vorbehaltsklauseln bedarf es deshalb im interregionalen Recht nicht.

Eine dritte Einschränkung des Anwendungsbereiches der Vorbehaltsklausel besteht bei solchen Sachverhalten, die in der Ostzone bereits begründet worden sind. Ihnen fehlt im Zeitpunkt ihrer Begründung in der Regel die notwendige Nähe zur westdeutschen Rechtsordnung, so daß die Vorbehaltsklausel schon deshalb nicht zum Zuge kommt. Aber auch dann, wenn diese Inlandsbeziehung später hergestellt wird, kann der ordre public nicht nachträglich eingreifen, da im Ordnungs- und Verkehrsinteresse die Begründung oder Auflösung von Rechtsverhältnissen in der Ostzone von uns anzuerkennen sind.

Schließlich sei noch vermerkt, daß über die Vorbehaltsklausel nicht ganze ostzonale Gesetze ausgeschaltet werden können. Vielmehr muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Anwendung einer bestimmten ostzonalen Vorschrift gegen den westdeutschen ordre public verstößt.[171]

Die Aufgabe der Vorbehaltsklausel erschöpft sich demnach im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht im Verhältnis zur Ostzone darin, sittenwidrige Ergebnisse der Anknüpfung zu vermeiden. Sittenwidrig kann z. B. das auf § 8 EheVO gestützte Scheidungsverlangen sein, daß auf politische Gründe gestützt wurde und so die mißlichen Verhältnisse in Deutschland ausnutzt. Die Maßstäbe für die Sittenwidrigkeit ergeben sich aus der entsprechenden westdeutschen Rechtsprechung und Lehre. Der ordre public ist jedoch entgegen der Rechtsprechung nicht in der Lage, die Anwendung des § 8 EheVO grundsätzlich als unzumutbar auszuschließen.[172]

Andererseits besteht für in Westdeutschland beheimatete Personen Interesse daran, nicht zu sehr dem ostzonalen Einfluß ausgesetzt zu sein. Das gilt im Rahmen des Eherechtes vor allem im Hinblick auf ostzonale Ehescheidungen. Überlegt man sich die Umstände, unter denen ein Ehepartner mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik einem Scheidungsurteil aus der Sowjetzone ausgesetzt werden kann, so sind zwei Fälle denkbar. Der westdeutsche Eheteil kann alleine die Zone verlassen haben, worauf der zurückgebliebene Ehepartner Scheidungsklage einreicht. Für dieses Verfahren ist sowohl das ostzonale Gericht zustän-

dig, als auch das ostzonale Scheidungs- und Verfahrensrecht maßgeblich.[173] Wie bereits aufgezeigt wurde, konnte ein Ehepartner allein an den ursprünglichen Zuständigkeiten nichts ändern.

Über den ordre public können nunmehr nicht solche Rügen angebracht werden, die sich aus der Andersartigkeit des ostzonalen Verfahrens oder aus Verstößen gegen die dortige Verfahrensordnung ergeben. Insoweit dürfen an ein ostzonales Urteil keine höheren Anforderungen gestellt werden als an ein westdeutsches, das ebenfalls nach Eintritt der Rechtskraft selbst bei Vorliegen von Verfahrensfehlern grundsätzlich nicht antastbar ist. Lediglich soweit rechtsstaatliche Grundsätze bewußt zum Nachteil des westdeutschen Partners unberücksichtigt blieben, ist ein schutzwürdiges Interesse daran gegeben, ostzonale Ehescheidungsurteile einer Überprüfung zu unterziehen. Nachdem ostzonale Hoheitsakte grundsätzlich bei uns anzuerkennen sind, kann eine solche Nachprüfung lediglich im Wege der Feststellungsklage betrieben werden.

Die Einschränkung der Anerkennung ostzonaler Urteile erfolgt überwiegend unter Anlehnung an § 328 ZPO.[174] Dabei ist ein Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Vorschrift nur schwer möglich, nachdem im interregionalen Recht konkurrierende Gerichtsstände anerkannt sind.[175] Allenfalls liegt eine Gesetzesumgehung vor, die mit Erfolg gerügt werden kann, ohne daß ein Rückgriff auf § 328, Ziffer 1 ZPO erforderlich ist.[176]

§ 328, Absatz 1, Ziffer 2 ZPO, der im internationalen Prozeßrecht den inländischen Beklagten vor dem Erlaß eines Versäumnisurteils schützen will, soll auch einen für das interregionale Recht verwertbaren Grundgedanken enthalten.[177] Da in diesen Fällen jedoch regelmäßig das rechtliche Gehör verweigert, also ein rechtsstaatlicher Grundsatz verletzt wurde, bietet bereits § 328, Abs. 1, Ziffer 4 ZPO den nötigen Hilfsweg.[178]

Überwiegend wird auch die entsprechende Anwendung von § 328, Abs. 1, Ziffer 3 befürwortet.[179] Danach soll einem ostzonalen Ehescheidungsurteil die Anerkennung versagt bleiben, wenn es unter Mißachtung des Art. 17 EGBGB ausschließlich die EheVO angewandt hat. Lediglich wenn auch nach dem EheG die Scheidung begründet gewesen wäre, soll ein solcher Verstoß unbeachtlich bleiben.

Nach der hier vertretenen Anknüpfung kann die Anwendung des § 328, Abs. 1, Ziffer 3 ZPO nur sehr selten diskutabel werden. Da die Fluchtbewegung vorwiegend aus dem Osten in den Westen führte, können solche Entscheidungen in der Regel nur von dem in der Zone verbliebenen Eheteil angestrebt werden. Für ihn gilt jedoch

das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes, also die EheVO. Im umgekehrten Falle liegt meistens eine Gesetzesumgehung vor, die auf ihre Art zu bekämpfen ist. Nur für den Fall, daß ein westdeutscher Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt wirksam vom Westen in die Zone verlegt, besteht ein berechtigtes Interesse an einem Schutz vor einer unbegründeten Scheidung nach § 8 EheVO für den zurückgebliebenen Teil. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß kein Staat gezwungen werden kann, fremdes Recht anzuwenden. Da in Deutschland keine Zentralgewalt besteht, kann auch die Ostzone nicht dazu angehalten werden. Nachdem ferner im interregionalen Privatrecht keine besonderen Vorbehaltsklauseln angewandt werden sollen, entfällt eine Schutzregelung im Sinne des § 328, Abs. 1, Ziffer 3 ZPO. Dies ist, nachdem die Ostzone dazu übergegangen ist, ausschließlich nur noch ihr Recht anzuwenden, im Ordnungs- und Verkehrsinteresse auch zu begrüßen, da nur so die in solchen Fällen notwendig entstehenden hinkenden Ehen vermieden werden.

Jedenfalls sind derartige Verstöße spätestens binnen Jahresfrist geltend zu machen, da sonst der Betroffene zu erkennen gibt, daß er sich nicht zu sehr beeinträchtigt gefühlt hat.[180]

Dagegen kann ohne Einhaltung einer Frist die Nichtbeachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gerügt werden und zu der Feststellung führen, daß ein solches fehlerhaftes ostzonales Scheidungsurteil nicht anzuerkennen ist (§ 328, Abs. 1, Ziffer 4). Der in dieser Vorschrift normierte verfahrensrechtliche ordre public kommt also weniger wegen Verstoßes gegen die guten Sitten zum Zuge. Meistens scheitert die Anerkennung vielmehr an der Nichtgewährung rechtlichen Gehörs,[181] an Rechtsbeugung [182] und an der Existenz eines vorausgegangenen westdeutschen Urteils.[183] Da ostzonale Entscheidungen im Verkehrs- und Ordnungsinteresse ohne Rücksicht auf das staatsrechtliche Verhältnis beider Teilgebiete zueinander grundsätzlich anzuerkennen sind, kommt § 328, Abs. 1, Ziffer 5 ZPO nicht zum Zuge.[184]

II. Die Gesetzesumgehung

Auf kollisionsrechtlichem Gebiet sind gerade im Ehe- und Ehescheidungsrecht Umgehungsversuche recht häufig. Wer noch nicht ehemündig ist, sucht nach einer fremden Rechtsordnung, die ihm vorzeitig die Ehemündigkeit zuerkennt. Wer geschieden sein will, sucht ein Scheidungsrecht, das weniger strenge Anforderungen an die Begründung einer Scheidung stellt. Die Rechtsentwicklung in der Ostzone ließ die Anknüpfung gerade an dieses Recht für beide Personengruppen verlockend erscheinen.

Eine Vielzahl der in Betracht kommenden Fälle scheidet jedoch aus dem Bereich der Gesetzesumgehung aus. Diese setzt nämlich zunächst einmal voraus, daß die Anknüpfung an das fremde Recht überhaupt gelungen ist. Dazu ist nach der hier vertretenen Auffassung die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes in der Ostzone in dem Sinne erforderlich, daß der Daseinsmittelpunkt, der Mittelpunkt aller Lebensbeziehungen, in die Zone verlegt wird. Damit wird allzu vielen Gesetzesumgehungsversuchen der Boden entzogen, weil eine Anknüpfung an das Ostzonenrecht mangels Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes gar nicht gelang. In solchen Fällen konnte meistens lediglich von einer vorübergehenden Abwesenheit aus der Bundesrepublik und einem vorübergehenden Aufenthalt in der Ostzone gesprochen werden, um dort die Volljährigkeit, Ehemündigkeit oder Ehescheidung abzuwarten.[185] Da ein Personalstatutswechsel nicht eintrat, sind die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten weiterhin nach dem Recht der Bundesrepublik zu beurteilen.

Im übrigen ist wie bei der Anwendung der Vorbehaltsklausel auch bei der Bekämpfung der Gesetzesumgehung Zurückhaltung zu üben. Eine Gesetzesumgehung ist im Gegensatz zur herrschenden Meinung [186] nicht dann anzunehmen, wenn jemand durch die Anknüpfung an ein fremdes Recht den Zweck der eigenen Gesetze vereitelt. Schließlich wird durch jede Beachtung fremden Rechtes der Zweck eigener Vorschriften mehr oder weniger in seiner Verwirklichung beeinträchtigt. Und trotzdem läßt der Gesetzgeber über sein IPR die Anwendung fremden Rechtes zu, ohne hiervon z. B. die bewußte Nutzbarmachung fremden Rechtes auszuschliessen.[187]

Bereits das klassische römische Recht sah nur dann eine Gesetzesumgehung als gegeben an, wenn durch die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse zwar dem Buchstaben des Gesetzes, nicht aber dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wurde. Der Wille des Gesetzgebers mußte, wenn auch u. U. nur unvollkommen, aus dem Wortlaut des Gesetzes entnommen werden können.[188] Dieser Grundgedanke erfuhr in nachklassischer Zeit ohne zwingenden Grund eine Wandlung im Sinne der noch heute vertretenen vorherrschenden Meinung. Hieran ist jedoch nicht festzuhalten, da diese Auffassung aus sich selbst heraus widerlegbar ist. Sie hält nämlich Gesetzesumgehungen nur dann für möglich und für bekämpfbar, wenn zwingende Vorschriften vermieden werden. Warum dispositives Recht, das schließlich auch Zwecke verfolgt, nicht umgehbar ist, klärt sie nicht.

a) Der Wille des Gesetzgebers, eine bestimmte Regelung zwingend durchsetzen zu wollen, ist der Gesamtrechtsordnung zu entnehmen. Ist ein solches Ziel nicht feststellbar, steht es den Beteiligten offen, ob sie dem eigenen Recht ausweichen sollen. Der Gesetzgeber billigt dann jede Lösung, die von den Rechtsgenossen verwirklicht wird. Die Gestaltungsfreiheit bezieht sich über die Regeln des IPR auch auf die Benutzung fremden Rechtes. Für die Annahme, nur das inländische materielle Recht stehe zur Disposition, fehlen begründende Anhaltspunkte. Wo zwingendes Recht fehlt, ist deshalb eine Gesetzesumgehung schon begrifflich ausgeschlossen.

b) Ist zwingendes Recht umgangen worden, fragt es sich weiter, ob es sich auch gegenüber dem Kollisionsrecht durchsetzen will. Denn es steht fest, daß Kollisionsrecht nicht nur dispositives, sondern auch zwingendes inländisches Recht der anzuwendenden ausländischen Norm in der Regel weichen läßt. Aus diesem Grunde leugnet die amerikanische Praxis und Theorie überhaupt die Möglichkeit von Gesetzesumgehungen, ebenso ein Teil der deutschen Lehre, weil das Kollisionsrecht in jedem Falle die Benutzung fremden Rechtes dulde.[189] Jedoch ist die Frage berechtigt, ob die Kollisionsnormen zur freien Verfügung der Rechtsgenossen stehen, oder ob sie lediglich als Hilfsmittel zur Lösung sich aus dem internationalen Verkehr notwendig ergebender Konfliktsfälle gedacht sind. Soweit zwingendes Recht zur Debatte steht, hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er alle in seinem Hoheitsgebiet geregelten Fälle dieser Norm unterworfen wissen will. In diesem Umfang fehlt den Kollisionsnormen der Charakter verfügbarer Gestaltungsmittel zur Erzielung bequemerer Rechtsfolgen. Anderenfalls würde dem Gesetzgeber unterstellt, er stelle neben zwingenden Normen zugleich Vorschriften auf, mit denen sie ausgeschaltet werden können.

Eine Gesetzesumgehung liegt somit vor, wenn eine Kollisionsnorm ausschließlich dazu verwandt wird, eine zwingende Inlandsvorschrift auszuschalten.

Im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht sind vornehmlich zwei Fallgruppen von Bedeutung, in denen Gesetzesumgehungen zu bekämpfen sind.

Der Eintritt der Volljährigkeit und der Ehemündigkeit erfolgt bei uns nach zwingenden Vorschriften, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung geregelter Verfahren Ausnahmen zulassen. Dasselbe gilt von den Ehehindernissen, von denen nur durch ein Sonderverfahren Befreiung erteilt werden kann. Die vermeintlichen Erfolge der Gesetzesumgehung sind durch die "Gleichstellung" zu beseitigen. Die Betroffenen werden so behandelt, als sei eine An-

knüpfung an das fremde Recht nicht erfolgt. Sie werden also weder vorzeitig volljährig noch ehemündig.[190] Die Ehe, die ohne Vorliegen der Ehevoraussetzungen oder trotz bestehender Ehehindernisse geschlossen wurde, ist wie nach westdeutschem Recht zwar nicht nichtig, u. U. aber vernichtbar, soweit dies im Ehegesetz vorgesehen ist.

Ebenso liegt eine Gesetzesumgehung vor, wenn in der Ostzone ausschließlich deshalb ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde, um eine u. U. in der Bundesrepublik vergeblich versuchte Ehescheidung zu erreichen. Dasselbe gilt dann, wenn Ostzonengerichte bewußt oder unbewußt fälschlicherweise ihre Zuständigkeit annahmen, ohne daß eine Partei einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Zone wirksam begründet hatte. Es liegt zwar ein Fall der mißlungenen Anknüpfung vor. Der Erfolg der beabsichtigten Umgehungshandlung ist jedoch ebenso eingetreten, als wenn die Anknüpfung geglückt wäre.

Wie in allen Fällen der Gesetzesumgehung ist sie auch hier durch die Gleichstellung zu korrigieren. In einem Feststellungsverfahren ist die Wirksamkeit der ostzonalen Scheidung zu überprüfen. Wäre die Ehe auch nach westdeutschem Recht geschieden worden, wird das Urteil bestätigt. Andernfalls wird seine Unwirksamkeit festgestellt.

SCHLUSSBEMERKUNG

Im interregionalen Ehe- und Ehescheidungsrecht haben sich Praxis und Wissenschaft mit einer Vielzahl von Problemen zu befassen. Währenddessen schreitet die Rechtsspaltung fort. Die Kodifikation eines neuen Zivilgesetzbuches ist angekündigt.[191] Mit seiner Verwirklichung wäre die Rechtseinheit im Zivilrecht vollends aufgehoben. Mit der Verkündung eines Teiles des großen Reformwerkes, nämlich dem neuen Familiengesetzbuch, ist ständig zu rechnen. Mit der "fortschrittlichen" Erziehung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, geht die behutsame Anpassung des Rechtes an die erzielten Erziehungserfolge Hand in Hand, sofern das Recht nicht sogar selbst in den Dienst des Umwandlungsprozesses gestellt wird. So ist der Zeitpunkt abzusehen, von dem an nicht mehr erkennbar ist, daß die Rechtsordnungen in beiden Teilen Deutschlands eines gemeinsamen Ursprungs waren. Dies läßt - abgesehen von der menschlichen Seite - einmal von anderer Warte aus die Notwendigkeit der baldigen Wiedervereinigung ins Blickfeld rücken, wenn einem weiteren Auseinanderleben - hier der Rechtsordnungen - begegnet werden soll.

ANMERKUNGEN

1. Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20.2.1946, in Kraft getreten am 1.3.1946
2. GG vom 23.5.1949 und Verfassung der DDR vom 7.10.49 (Gesetzbl. DDR I 1949, S. 2)
3. Gesetz vom 27.9.1950 (GBl. DDR I 1037)
4. Verordnung des Ministerrats vom 24.11.1955 (GBl. DDR I 849) in Kraft getreten am 29.11.55
5. Gesetz vom 18.6.57 (BGBl. I 609)
6. Ficker S. 8; Grewe in DRZ 49 315; Hamann S. 63; Jahrreis S. 204; Kaufmann S. 9; Koellreutter (Staatslehre) S. 21; Krüger SJZ 50 113; W. Lewald in Festschrift für Lewald S. 517; ders. in Grundlagen; ders. in NJW 51 343; Mangold S. 29 ff und 668; Mann in SJZ 47 480; Marschall Freiherr v. Bieberstein; Nawiasky (Grundlagen) S. 718 und Staatslehre Bd. 2, S. 168; Scheuner in Nawiasky-Festschrift S. 32; Wengler in Nawiasky-Festschrift S. 49; BVerfGE 2,1 (56); 2,266 (277); 3 288 (319); 162 (178); 58 (152); 6 309 (338); OGH Z 2 382; BGH JZ 51 230; JZ 52 110; NJW 54 651; BGHZ 3,1 (6); 4 62 (66); 3 308 (310); 5 205 (209/10); 7 218 (219); 8 169 (175); 13 265 (293); 19 258 (259); BayObLG NJW 49 223; OLG Hamburg MDR 47 158; SJZ 49 786; OLG Braunschweig JzRspr. Nr. 25, JR 54 263; OLG Hamm NJW 53 1710
7. vgl. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 (RGBl. I 583) geändert am 5.11.1923 (RGBl. I 1077) und 15.5.1935 (RGBl. I 593) sowie durch die MinisterratsVO vom 20.1.1942 (RGBl. I 40); Gesetz vom 19.8.1957 (BGBl. I 1251) Gesetz vom 30.8.1960 (BGBl. I 721); Art. 16, Abs. 1 und Art. 116, Abs. 1 GG; Art. 1, Abs. 4 der Verfassung der DDR; Rodig MDR 53 461; Ficker, Grundlagen S. 26; Marquordt MDR 51 391; Raape NJW 51 457; Beitzke JR 52 141; Soergel-Kegel Anm. 133 vor Art. 7 EG BGB
8. Arndt in Erman, Vorbem. 3 vor Art. 7 EG; Beuck S. 4; Beitzke in Achilles-Greiff, Vorbem. 13 vor Art. 7 - 31 EG; ders. JR 52 21; Dölle in Raape-Festschrift S. 176; Ferid S. 98/106; Kegel NJW 53 615; ders. in Soergel-Kegel, Bem. 128 vor Art. 7 EG; Lauterbach in Palandt (17), Vorbem. 14a vor Art. 7 EG; Marquordt MDR 49 7 und 50 8 sowie 51 391; ders. in Erman, Vorbem. 8a vor Art. 7 EG; Maßfeller FamRZ S. 1118; ders. Gesamtes Famr. S. 1118; Neuhaus in RabelsZ 52 507; Raape IPR S. 154 und 106; Rodig MDR 53 461; Samson JR 51 647; Scheuer S. 124; Schlichting MDR 51 139; Schröer in StAZ 54 59; Raape in Staudinger-Raape, S. 31; Wengler NJW 51 49; Wolff IPR S. 92; Ernst Wolff in Raape-Festschr. S. 185; BGH IzRspr. Nr. 1, LM Nr. 7 zu Art. 7 EG; LG Mannheim IzRspr. Nr. 1; Lg Mannheim IzRspr. 20; AG Solingen MDR 51 238; LG Hannover NJW 51 199; Olg Celle IzRspr. 30b; LG Hildesheim IzRspr. 34;

Fortsetzung zur 8. Anm.
OLG Halle, IzRspr. 38; LG Göttingen, IzRspr. 39; LG Kassel NJW 52 1020; OLG München NJW 53 628; LG Münster, IzRspr. 46; OLG Stuttgart JZ 53 572; OLG Hamm, RPfl. 54 314; LG Hildesheim, IzRspr. 53; LG Wuppertal NJW 53 1185; LG Aachen NJW 54 841; LG Braunschweig, IzRspr. 57; OLG Stuttgart IzRspr. 217; LG Hamburg, IzRspr. 223; LG Hamburg DRZ 48 443; KG Berlin (West) JR 50 152; BGHZ 9 151; LG Bochum NJW 49 426; OLG Braunschweig JR 50 81 (Anm. v. Kegel); LG Dortmund MDR 50 552; LG Berlin (West) Jr 50 667; Kassel MDR 50 741; AG Wunsiedel, IzRspr. 247; AG Fritzlar, IzRspr. 252; AG Plön MDR 52 42; LG Lüneburg MDR 51 746; LG Hamburg MDR 52 423; LG Hamburg MDR 52 301; LG Düsseldorf MDR 52 298; LG Berlin (West), IzRspr. 277; LG Stuttgart, IzRspr. 279; LG Köln NJW 53 629; LG Kassel MDR 53 237; LG Dortmund MDR 53 367; LG Berlin (West), IzRspr. 290; OLG Hamm NJW 53 750; LG Stuttgart MDR 51 367; OLG Hamm NJW 51 56; LG Lüneburg MDR 51 303; AG Rostock MDR 50 612; AG Münster StAZ 51 179;

9. RGZ 170 198 (202); 161 19; 162 128; DR 40 802; RG Großer Senat DR 44 854
10. Soergel-Kegel, Bem. 128 vor Art. 7
11. z. B. Ficker, S. 50
12. BGH FamRZ 54 16; JZ 56 598; FamRZ 57 49; FamRZ 58 180; BayObLG NJW 59 1038; NJW 59 1042; NJW 58 384; OLG Celle NJW 55 1190; OLG Braunschweig FamRZ 55 258; OLG Frankfurt StAZ 56 241; OLG Celle NJW 57 1524; OLG Düsseldorf MDR 57 680; OLG Köln FamRZ 59 218; OLG Hamm FamRZ 59 28; LG Tübingen StAZ 55 138; LG Duisburg StAZ 58 177; Dölle in Kaufmann-Festgabe S. 39 ff; Max-Planck-Institut in RabelsZ 18 (1953), 119; Hübner in Beiheft Nr. 14 zu DRZ 50 93; Neumayer AcP 52/53 337; Hagemeyer NJW 53 605; Ferid DNotZ 54 359; Kegel in Lewald-Festschrift 273; Soergel-Kegel, Bem. 9 vor Art. 13 EG; Palandt Lauterbach, Vorbem. 18 vor Art. 7 EG; Maßfeller StAZ 53 77; StAZ 52 276; Esser JZ 53 524; Raape IPR 43; M. Wolff IPR § 44 am Ende; Marquordt in Erman, Vorbem. 5 vor Art. 13 EG
13. Dölle in Kaufmann-Festschrift, S. 39
14. BGH FamRZ 54 17; 57 50; Hagemeyer NJW 53 605; Kegel in Lewald-Festschr. 273; Dölle Kaufmann-Festschr. 40; Raape IPR 43;
15. vgl. hierzu Neumayer AcP 52/53 335 ff; Dölle Kaufmann-Festschr. 39; Hübner 93; Maßfeller Familienrecht 307; ders. StAZ 53 73, 77
16. Dölle in Kaufmann-Festgabe, S. 42
17. Kegel IPR 235; Soergel-Kegel, Bem. 8 vor Art. 13 EG
18. Hübner, S. 93
19. BGH FamRZ 54 16; Soergel-Kegel, Bem. 9 vor Art. 13 EG; Kegel IPR, S 235

20. Kegel IPR, S. 236; Soergel-Kegel, Bem. 10 vor Art. 13 EG
21. Makarov RabelsZ 17 (1952), 384; Beitzke JR 52 143; 451; ders. in Grundrechte, S. 241; ders. MDR 56 540; ders. JR 52 451; Braga MDR 52 266; Müller-Freienfels JZ 57 143; Neuhaus JZ 52 523; ders. RabelsZ 20 (1955), 52; Wälde NJW 54 1358; Siegrist RabelsZ 1959 70
22. ebenso Beitzke Smend-Festschr., S. 20 für jedes IPR; ders. in Neumann-Nipperdey-Scheuner 241 f; Braga MDR 52 266; Siegrist RabelsZ 59 61; Müller-Freienfels JZ 57 143 f; Entholt NJW 52 292
23. Palandt-Lauterbach (16), Vorbem. 18 vor Art. 7 EG; Beitzke Grundrechte, S. 241
24. Müller-Freienfels JZ 57 143; Braga RabelsZ 23 (1958), 447
25. Beitzke MDR 56 540
26. vgl. auch OLG München NJW 54 76; OLG Stuttgart NJW 53 15552; OLG Hamm NJW 53 910; Hagemeyer NJW 53 605
27. Braga MDR 52 267; ders. RabelsZ 53 234; ders. RabelsZ 58 434; Beitzke in Smend-Festschr., S. 14; Soergel-Kegel, Vorbem. vor Art. 13 - 23 EG; Siegrist RabelsZ 59 70; Neuhaus RabelsZ 52 506; Kegel IPR 26 ff
28. Siegrist RabelsZ 59 63
29. Neuhaus RabelsZ 52 511; W. Lewald NJW 53 650
30. Siegrist RabelsZ 59 71; Müller-Freienfels JZ 52 144; Makarov RabelsZ 52 385; Neuhaus RabelsZ 55 53
31. Neuhaus JZ 52 524
32. OLG Hamm NJW 53 910; OLG Stuttgart NJW 53 1552
33. Müller-Freienfels JZ 57 144; Siegrist RabelsZ 59 63 f; Kegel IPR 27
34. So die Begründung des ersten Regierungsentwurfes, abgedruckt bei Maßfeller "Familienrecht", S. 307; vgl. auch Müller-Freienfels JZ 57 143
35. Ficker, S. 50
36. Wengler RabelsZ 58 550, Fußn. 9
37. Neuhaus DRZ 50 402; Raape IPR 154; Wengler NJW 51 50 und 491
38. Neuhaus DRZ 50 402
39. Raape IPR 156
40. Beitzke JR 52 3; ders. ZBlJR 51 182; ders. Landesref. 137; Ficker, S. 9; Marquordt in Erman, Vorbem. 8d vor Art. 7 EG; Samson JR 51 647; Schumacher NJW 51 169
41. Marquordt in Erman, Vorbem. 8d vor Art. 7 EG
42. Beitzke in Landesref. S. 137
43. Beitzke JR 52 142; ders. ZBlJR 50 183
44. so auch Beitzke JR 52 1; Ficker, S. 9; Raape IPR, S. 154; Neuhaus DRZ 50 467; Wengler NJW 51 51

45. Beitzke JR 52 143; Luther FamRZ 57 6 ff; Drobnig im Vorwort zu IzRspr. 1954 - 1957; Raape NJW 51 460; Schröer StAZ 52 245; StAZ 54 52; BGH StAZ 59 235; 61 163; OG DDR IzRspr. Nr. 62; Nr. 63, Nr. 65; BG Rostock, IzRspr. 64
46. Ficker, S. 30; E. Wolff, Rabels-Festschr., S. 183; Marquordt MDR 49 6
47. Braga MDR 58 156
48. Dölle in Raape-Festschr., S. 175 ff; er will jedoch die Entwicklung im sich bildenden case law abwarten
49. Wengler ZöffR 44 473; Germann Lewald-Festschr., S. 485 ff
50. Braga RabelsZ 58 439; Zweigert Raape-Festschr., S. 49
51. Braga RabelsZ 58 435, insbes. Fußn. 38; Kegel IPR, S. 26
52. Braga aaO
53. vgl. hierzu Kegel IPR, S. 10; Müller-Freienfels FamRZ 57 150; Neuhaus RabelsZ 51 645; Raape IPR, S. 6; Wolff IPR, S. 5
54. Kegel in Lewald-Festschr., S. 267
55. Niederer, S. 103 ff; Siegrist RabelsZ 59 57 ff
56. Wengler ZöffR 43/44 473 ff
57. Wengler aaO., S. 476 f
58. S. 477 - 480
59. S. 480 - 483
60. S. 483 - 485
61. S. 485 - 488
62. Beitzke in Smend-Festschr., S. 19; Braga in RabelsZ 58 435 f; Dölle JZ 59 492
63. Zweigert Raape-Festschr., S. 49 - 52
64. Wengler aaO., S. 480 - 483;
65. Kegel IPR, S. 26; ders. Lewald-Festschr., S. 270 ff; Braga RabelsZ 58 434 f
66. Braga RabelsZ 58 434 f; Kegel IPR, S. 28; Soergel-Kegel, Bem. 5 vor Art. 13 EG; Kegel in Lewald-Festschr., S. 274; Makarov RabelsZ 52 385
67. Kegel in Lewald-Festschr. 274
68. für die franz. Gerichtspraxis vergl. Müller-Freienfels JZ 57 142; Kegel IPR, S. 27
69. Freiherr von Stackelberg NJW 50 808; Raape IPR, S. 154 ff
70. AA Raape IPR, S. 154 ff
71. OLG Bamberg NJW 51 407; LG Berlin NJ 47 63; Makarov DRZ 48 394; aA Ferid, S. 41 ff; BGH 57 100
72. Beitzke JR 52 4; noch weitergehend Raape IPR, S. 154 ff
73. Beitzke JR 52 142; Ennec.-Nipperdey § 70 II; für die Volksdeutschen z. B. auch Braga NJW 57 1923; ders. RabelsZ 53 232; OLG Bamberg NJW 51 407; LG Berlin NJ 47 63; OLG München NJW 53 906; allgemein Neuhaus in RabelsZ 55 62
74. Braga RabelsZ 58 434 ff; Kegel in Lewald-Festschr. 274 ff

75. Braga RabelsZ 58 440; Kegel Lewald-Festschr. 275 f
76. Braga aaO; Kegel IPR, S. 32 ff; ders. Lewald-Festschr., S. 276 ff
77. vgl. hierzu für das IPR Beitzke JR 52 4 und 142; ders. JZ 51 509; Braga in RabelsZ 58 438; Kegel Lewald-Festschr. 277; Neuhaus DRZ 50 402; Schröer JZ 56 543; begrenzt auch Wengler NJW 51 50
78. für das IPR Braga RabelsZ 58 439
79. Beitzke JZ 51 509; ders. in Landesref. 138
80. Beitzke JR 52 4; Neuhaus DRZ 50 467
81. Soergel-Kegel, Bem. 7 vor Art. 13 EG
82. W. Lewald NJW 53 650; Wengler ZöffR 44 477 ff
83. Siegrist RabelsZ 59 72
84. Kegel Lewald-Festschr. 273; ferner zu diesem Problem Braga MDR 52 566 ff; Dölle Kaufmann-Festgabe 39 ff; Makarov RabelsZ 52 382 ff
85. Braga RabelsZ 53 234
86. Für das IPR de lege ferenda: Dölle Kaufmann-Festgabe 40 - 44; Kegel Lewald-Festschr. 277; Müller-Freienfels FamRZ 57 150; ders. JZ 57 142 unter Befürwortung der entspr. franz. Rechtspr.; Neuhaus in Verpflichtungen 12 und 34; ders. JZ 52 524; ders. RabelsZ 53 553 und 55 59 und 61; Neumayer AcP 53 343; v. Schwind RabelsZ 58 456 und 465; Wengler ZöffR 43/44 477; ders. Wolff-Festschr. 358; aA Braga RabelsZ 58 430
87. Neuhaus RabelsZ 55 55; ders. JZ 52 524; v. Schwind RabelsZ 58 457
88. für die Verhinderung einseitigen Normenwechsels auch Wolff IPR 34; Ferid 43; Soergel-Kegel, Bem. 5 zu Art 14 EG
89. zur Notwendigkeit der Erschwerung von Gesetzesumgehungen Soergel-Kegel, Bem. 5 vor Art. 13 EG; Römer 48
90. so auch Kegel in Lewald-Festschr. 268 f "aus Interessen an der internationalen Ordnung"
91. Kegel-Lewald-Festschr. 269 spricht vom "Fremdkörper im IPR"; vgl. auch Braga RabelsZ 58 446
92. Beitzke in Smend-Festschr. 14 f
93. Beitzke in Landesref. 138
94. Wengler ZöffR 43/44 480 ff
95. Kegel Lewald-Festschr. 270 f; Siegrist RabelsZ 59 66; Zweigert in Rabel-Festschr. 51 f
96. zum folgenden vgl. Siegrist in RabelsZ 59 99
97. Brühl 34; Ficker Grundfragen 38; Soergel-Kegel, Bem. 135 vor Art. 7 EG; Wengler NJW 51 52/53
98. Ficker Grundfragen 31 ff; AG Mainz StAZ 51 153; vgl. auch § 1 Abs. 1 der VO über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften vom 12.12.1941 (RGBl

Fortsetzung zur 98. Anm.
L 765)

99. Kegel IPR 40/41 und 151; Wolff IPR 92
100. vgl. die Hinweise von Palandt-Lauterbach, Anm. 14c vor Art. 7 EG; Schröer StAZ 54 50; Beitzke JZ 51 510; Dölle StAZ 50 180; Wolff in Raape-Festschr. 187; Soergel-Kegel, Bem. 135 vor Art. 7 EG
101. Braga RabelsZ 58 435; Kegel IPR 151; Soergel-Kegel, Bem. 111 vor Art. 7 EG; Neuhaus RabelsZ 55 61
102. Mann JZ 56 467 ff; für das interregionale Kollisionsrecht, ebenso Kegel IPR 151; Soergel-Kegel, Bem. II 2 zu Art. 29 EG; Wolff Raape-Festschr. 186; OLG Hessen NJW 49 868; OLG Hamburg IzRspr. 45/49 R. 46; OLG Köln NJW 54 1533; OLG Celle MDR 54 489 und StAZ 60 122; früher schon RG DR 44 913
103. OLG Köln NJW 55 755; Soergel-Kegel, Bem. II 2 zu Art. 29 EG
104. Heinze NJW 56 668; Kegel IPR 251 und 258; Soergel-Kegel, Bem. 119 zu Art. 13 EG; Brühl 34 f; Brunn NJW 56 172; Marquordt in Erman, Anm. 9a zu Art. 14 und 16a, zu Art. 17 EG; ders. MDR 51 391; Raape IPR 307 (4); Rodig MDR 53 462; Palandt-Lauterbach, Anm. 14c vor Art. 7 EG; Staudinger-Raape A II zu Art. 14 EG; Schlichting MDR 51 141; Truckenbrodt NJW 50 602; Schl HOLG MDR 50 235; OLG Braunschweig MDR 51 238 und 54 422; OLG Celle NJW 57 1524; OLG Frankfurt NJW 59 2023; LG Braunschweig NdsRpfl. 53 163 und MDR 53 367; LG Göttingen MDR 59 356; LG Hamburg MDR 52 301; LG Lüneburg MDR 51 303; LG Verden/Aller IzRspr. Nr. 133; aA LG Hagen MDR 57 548
105. im IPR vgl. Makarov RabelsZ. 52 386 ff und 451; Müller-Freienfels JZ 57 144; Siegrist RabelsZ 59 74 ff
106. so auch Neuhaus RabelsZ 55 64; Braga MDR 52 268; für Ehewirkungen Neuhaus JZ 52 524
107. so auch mit Einschränkungen Brühl 37
108. aA. Soergel-Kegel, Bem. 111 vor Art. 7 EG und Kegel IPR 148
109. so auch Ferid in RabelsZ 58 508
110. Neuhaus RabelsZ 55 59 ff
111. in RabelsZ 59 75
112. in diesem Sinne Siegrist RabelsZ 59 105; Soergel-Kegel, Bem. 16 zu Art. 17 EG; Neuhaus RabelsZ 55 64
113. so im Ergebnis auch Kegel IPR 260
114. Ficker 41; Maßfeller Familienrecht 805; Schröer StAZ 52 245, 54 46 und JZ 56 543; Schumacher NJW 51 172; OLG Düsseldorf NJW 51 717
115. Dölle StAZ 50 180; Gutachten des BJM in StAZ 50 273; Schlichting MDR 51 139 ff; IM von Bayern StAZ 50 267; LG Berlin-West StAZ 51 152

116. so entgegen der h.M. Kegel IPR 187 und 251; ders. Soergel-Kegel, Bem. 36 vor Art. 7 EG
117. so im Ergebnis auch die in Fußnote 115 aufgeführten Fundstellen
118. so auch Luther FamRZ 59 477
119. BGHZ 28 375; LG Hamburg NJW 55 548; Staudinger Raape, Anm. III 1 zu Art. 13 EG; Raape IPR 274; Palandt, Anm. 8 zu Art. 13 EG
120. vgl. S. 222
121. LG Berlin (West) JR 50 728; AG Solingen MDR 51 238; LG Bonn ZBlJR 54 58; OLG Celle ZBlJR 51 235; LG Hannover NJW 51 199; LG Krefeld StAZ 51 179; KG NJW 51 485; LG Hildesheim NdsRpfl. 51 105; OLG Düsseldorf NJW 51 717; LG Mainz StAZ 51 153; LG Hildesheim StAZ 52 9; LG Braunschweig NdsRpfl. 52 189; LG Bielefeld FamRZ 60 280; BVerfGE 5 17; OLG Celle FamRZ 54 141; Neuhaus DRZ 50 402; Schumacher NJW 51 171; Dölle StAZ 50 180; Beitzke ZBlJR 50 183; ders. StAZ 51 509; ders. JR 52 142; ders. JZ 51 510; ders. in Achilles-Greiff zu Art. 7 EG; Schlichting MDR 51 141; Otto in Rpfl. 50 446; Palandt-Lauterbach, Anm. 14g aa vor Art. 7 EG; Samson JR 51 647; Erman-Arndt, Bem. 7c zu Art. 7 EG; Wolff IPR, S. 93; Ficker, S. 41; Maßfeller Familienrecht, S. 1119
122. ArbG Hildesheim, IzRspr. Nr. 27; AG Solingen MDR 51 238; LG Hannover NJW 51 199; LG Hamburg MDR 56 552; OLG Celle ZBlJR 51 235; KG (West), JR 51 241; LG Hildesheim StAZ 52 9; OLG Düsseldorf NJW 51 717; Beitzke StAZ 51 510; ders. in ZBlJR 50 182; ders. JZ 51 170; Dölle StAZ 50 179; Erman-Arndt, Bem. 7a zu Art. 7 EG; Maßfeller Familienrecht, S. 1119; Neuhaus DRZ 50 402; Schlichting MDR 51 141; Schumacher NJW 51 170; Schröer StAZ 52 241; ders. StAZ 54 49; Palandt-Lauterbach, Bem. 14g ff vor Art. 7 EG; Römer, S. 113; Wolff IPR, S. 113; Wolff IPR, S. 65 und 93; ders. in Raape-Festschr., S. 187; Gutachten des BJM StAZ 50 273; Bayer. IM StAZ 50 267; JM Nieders. StAZ 51 54
123. Beitzke JR 52 142; Palandt-Lauterbach, Anm. 14g aa vor Art. 7 EG
124. ebenso die h. M. unter Anlehnung an Art. 7, Abs. 2 EG; AG Solingen MDR 51 238; LG Bonn ZBlJR 54 235; LG Hildesheim StAZ 51 9; OLG Celle ZBlJR 51 235; OLG Düsseldorf NJW 51 717; KG (West) JR 51 241; LG Berlin (West) StAZ 51 153; BVerfG NJW 56 985; LG Bielefeld FamRZ 60 280; LG Braunschweig NdsRpfl. 52 189; LG Hannover IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 5; LG Hannover NJW 51 171; Erlasse des IM Bad.-Württ. StAZ 54 79; IM NRW StAZ 54 177; IM Rheinl.-Pfalz StAZ 54 222; IM Hessen StAZ 54 247; Beitzke JZ 51 510; ders. JR 52 142; ders. in Landesref., S. 138; ders. in Achilles-Greiff zu Art. 7 EG; Dölle StAZ 50 180; Ficker, S. 40; Beitzke ZBlJR 50 183; Erman-Marquordt, Bem. 8e vor Art. 7 EG; Gutachten des BJM StAZ 50 273; Neuhaus

Fortsetzung zur 124. Anm.
DRZ 50 502; Maßfeller Familienrecht, S. 1119; Kegel IPR, S. 187; Ennecc.-Nipperdey § 70 III 2a; Otto Rpfl. 50 445; Palandt-Lauterbach, Anm. 14g aa vor Art. 7 EG; Samson JR 51 647; Schlichting MDR 51 141; Schröer StAZ 52 241; ders. StAZ 54 76; ders. JZ 56 543; Schumacher NJW 51 172; Wolff IPR S. 93; aA OLG Hamm Rpfl. 51 514; AG Münster

125. StAZ 51 179; Bergmann DNotZ 52 19; Raape IPR; Raape NJW 51 459; ders. IPR, S. 179; Romberg JR 51 264; Wengler NJW 51 53; Wolff IPR, S. 37; Arbeitskreis der IM StAZ 50 263; Erlaß des IM von Hessen StAZ 50 245; IM Württ. Hohenz. StAZ 51 129; NRW StAZ 50 269

125. Beitzke JR 52 143; ders. ZBlJR 50 184; Ennecc.-Nipperdey § 73 III 3; Erman-Marquordt, Bem. 15a zu Art. 13 EG; Palandt-Lauterbach, Bem. 14g ff vor Art. 7 EG; Raape NJW 51 46; Schröer StAZ 54 53; Wengler NJW 51 53; (Minderjähriger Ehemann!!!)

126. wie hier Kegel IPR, S. 187 und 251; ders. in Soergel-Kegel, Bem. 36 vor Art. 7 EG; aA LG Hildesheim NdsRpfl. 51 105; OLG Düsseldorf NJW 51 717; KG (West) JR 51 241; LG Bielefeld FamRZ 60 280; Beitzke JZ 51 510; ders. JR 52 143; ders. ZBlJR 50 185; Ennecc.-Nipperdey § 70 III 3; Erman-Arndt, Bem. 7 d zu Art. 7 EG; Erman-Marquordt, Bem. 15a zu Art. 13 EG; Ficker, S. 41; Maßfeller Familienrecht, S. 805 und 1119; Neuhaus DRZ 50 401 und 467; Palandt-Lauterbach, Bem. 14g ff vor Art. 7 EG; Raape NJW 61 460; Schumacher NJW 51 172; Raape IPR, S. 260; Gutachten des JM Nieders. StAZ 51 54; Erlasse der IM Bad.-Württ. StAZ 54 79; Rheinland-Pfalz StAZ 54 222; Hessen StAZ 54 247; NRW StAZ 54 177; Schröer StAZ 52 245

127. Soergel-Kegel, Bem. 120 zu Art. 13 EG; Kegel IPR, S. 251

128. Soergel-Kegel, Bem. 120 zu Art. 13 EG; Kegel IPR, S. 252

129. Soergel-Kegel, Bem. 120 zu Art. 13 EG; BGH FamRZ 57 366

130. §§ 3 und 30 EheG.; vgl. auch Beitzke in JR 52 143; ders. ZBlJR 50 185; Palandt-Lauterbach, Anm. 14g ff vor Art. 7 EG; IM Bayerns StAZ 50 267; BJM StAZ 50 273; Hoffmann-Stephan, S. 22; Marquordt in Erman, Bem. 15a zu Art. 13 EG; Peters StAZ 60 302; Raape NJW 51 460; Schröer StAZ 54 53

131. AG Münster StAZ 51 179; OLG Hamm StAZ 52 9

132. vgl. S. 24 dieser Arbeit. Ebenso im Ergebnis Heinze NJW 56 668; Kegel IPR, S. 251; Soergel-Kegel, Bem. 119 zu Art. 13 EG

133. LG Nürnberg-Fürth StAZ 58 208

134. Luther FamRZ 57 6 ff

135. § 6 Abs. 2, EheG i. V. m. § 44b FGG

136. § 44b FGG

137. Eggel in Achilles-Greiff, Anm. 9 zu § 6 EheG; Muzer StAZ 57 51; Peters

Fortsetzung zur 137. Anm.
StAZ 60 300; Stein FamRZ 56 265; IM Hessen StAZ 57 68; Fischer StAZ 56 71; LG Präs. LG Karlsruhe IzRspr. 1954 - 1957 Nr. 8; LG Bielefeld NJW 57 64;

138. Hoffmann-Stephan, Anm. 3a zu § 6 EheG; Eggel in Achilles-Greiff Anm. 7 zu § 6 EheG; RGZ 99 80

139. Hoffmann-Stephan, Anm. 3a zu § 6 EheG; Palandt-Lauterbach, Anm. 2a zu § 6 EheG

140. für Ehewirkungen ebenso die h. M. unter Anlehnung an Art. 14 EG; Raape IPR, S. 151; Soergel-Kegel, Bem. 48 zu Art. 14 EG; Palandt-Lauterbach, Anm. 14c vor Art. 7 EG; LG Ravensburg ROW 59 171

141. h. M. unter entsprechender Anwendung des Art. 14 EG und des Heimatrechtes des Mannes; SchlHOLG MDR 50 235; LG Lüneburg MDR 51 303; OLG Braunschweig MDR 54 422; LG Verden/Aller IzRspr. 1954 - 1957 Nr. 133; Brühl S. 34/35; LG Göttingen MDR 59 356; Truckenbrodt NJW 50 602; OLG Braunschweig MDR 51 238; Marquordt in Erman, Anm. 9a und Staudinger-Raape A II zu Art. 14 EG; aA Kegel IPR, S. 258; wie hier Beitzke JR 52 143; ders. Achilles-Greiff, Anm. 2 zu Art. 14 EG; Soergel-Kegel, Anm. 48 zu Art. 14 EG; Schlichting MDR 51 140; Wolff IPR, S. 197; KG (West) FamRZ 58 464

142. siehe Seite 20 dieser Arbeit

143. siehe auch Seite 20 dieser Arbeit

144. LG Göttingen MDR 52 495; LG Kassel NJW 52 1020; LG Braunschweig NdsRpfl. 52 189; OLG München NJW 53 628; OLG Bremen MDR 60 229; SchlHOLG IPRspr. 1950 - 1951 Nr. 3; Ficker, S. 44; Palandt-Lauterbach, Anm. 14g ff vor Art 7 EG; Samson in JR 51 648; Schlichting MDR 51 140

145. so auch Beitzke JR 52 144; ders. in Achilles-Greiff, Anm. 4 zu Art. 15 EG; Kegel IPR, S. 41; 264; Soergel-Kegel, Bem. 45 zu Art. 15 EG; Marquordt in Erman Bem. 8e vor Art. 7 und 9a zu Art. 15 EG; Raape IPR, S. 338 (wegen des Mannesrechtes auch dann, wenn nur Ehemann in BRD flüchtet); Reithmann DNotZ 58 523; Schlichting MDR 51 140; Wengler RabelsZ 58 550; ders. NJW 59 1735; Neuhaus RabelsZ 52 678 f; OLG Halle in NJ 50 502

146. vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 7 - 8

147. wie hier MDR 52 298; LG Bochum MDR 52 622; Marquordt MDR 51 394; ders. in Erman Vorbem. 6b vor Art. 13 - 26 EG; a A nämlich das Recht des Berechtigten; LG Wiesbaden MDR 50 553; AG Plön MDR 52 42; LG Hannover NJW 51 240; Kegel JZ 52 659; Eichel NJW 52 451; Recht des Verpflichteten: SchlHOLG IzRspr. Nr. 250; LG Braunschweig MDR 51 238; LG Bochum NJW 51 239; LG Köln NJW 53 629; LG Bochum NJW 52 471; SchlHOLG MDR 50 235; LG Braunschweig NdsRpfl. 53 163; Beitzke JR 52 419

148. Heinze NJW 56 658; aA LG Hagen MDR 57 548

149. OLG Nürnberg FamRZ 59 224 unter Berufung auf den BGHZ 20 337; ebenso Heinze NJW 56 658; aA Brühl, S. 296, der den Unterhalt nach dem Scheidungsstatut bestimmen will und bei der Scheidung nach § 8 EheVO gemäß § 13, Abs. 1, Ziffer 3 EheVO keinen Unterhalt zugesteht

150. MRG Nr. 53 in der Neufassung vom 29.9.1949; Allg. Gen. Nr. 31/49; Allg. Gen. 27/49 und 75/55, abgedr. in BAnz. v. 6.4.1956 Nr. 66 und v. 15.5.59 Nr. 91; 19. DVO zu § 26 Abs. 2 UmstG; Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15.12.1950 (GBl. DDR I 50 1202; 1. Durchführungsbest. v. 30.12.50 (GBl. DDR 1897); Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (Neufassung vom 5.3.1955 GBl. DDR II Nr. 15); AO v. 23.3.1949 i. d. F. vom 14.9.1949 (ZVOBl 59 720)

151. LG Wiesbaden MDR 50 553; LG Lüneburg MDR 51 746; LG Oldenburg MDR 52 107; LG Würzburg MDR 51 490; LG Düsseldorf MDR 52 298; LG Kassel MDR 53 237 und 105; LG Dortmund MDR 53 367; LG Bochum NJW 51 239; LG Bochum NJW 52 471 (Saarl.); LG München II NJW 52 1179; LG Aachen NJW 52 471; LG Oldenburg NJW 53 1183; LG Göttingen NdsRpfl. 51 101; LG Hildesheim NdsRpfl. 52 155; AG Fritzlar IzRspr. Nr. 252; LG Bremen NJW 54 1768; AG Oberhausen IzRspr. Nr. 268; LG Essen Rpfl. 51 375; LG Bochum IzRspr. Nr. 275; BGH NJW 54 1441; AG Kempten IzRspr. Nr. 278; LG Düsseldorf IzRspr. Nr. 50; AG Coesfeld IzRspr. Nr. 49; AG Saarbrücken IzRspr. Nr. 202a; LG Frankentahal MDR 54 614; LG Hof IzRspr. 1954 - 1957 Nr. 142; LG Verden/Aller MDR 56 104; LG Stuttgart MDR 56 34; LG Mainz FamRZ 56 32; LG Hagen MDR 55 230; LG Düsseldorf MDR 54 358; LG Dortmund MDR 54 298; LG Düsseldorf ROW 57 213; LG Verden/Aller FamRZ 55 147; LG Hagen MDR 57 548; LG Frankenthal MDR 58 102; LG Bremen NJW 54 1768; BGHZ 14 212; Beitzke NJW 50 929; ders. JR 52 421; ders. MDR 49 758; ders. ZBlJR 50 17; ders. NJW 52 1179; ders. Landeserf. S. 142; Brühl S. 192; Eichel NJW 52 451; Ennecc.-Lehmann § 11 II 3; Hahnenfeld NJW 55 528 f; Henn NJW 58 733 ff; Jahn S. 61; Kegel JZ 52 659; Soergel-Kegel, Bem. 502 vor Art. 7 EG; ders. NJW 53 615; Raape IPR, S. 551; Schweckendieck JR 52 467

152. ebenso, aber nach dem Grundsatz Währungsstatut= Schuldstatut=Währung am Wohnsitz des Gläubigers LG Köln NJW 53 629; LG Dortmund MDR 50 552; LG Berlin (West) JR 50 667; AG Wunsiedel IzRspr. Nr. 247; AG Brakel IzRspr. Nr. 248; LG Stuttgart NJW 51 241; LG Aachen NJW 52 471; aA nach dem Grundsatz Währungsstatut=Schuldstatut=Währung am Wohnsitz des Schuldners LG Osnabrück MDR 51 745; LG Hannover NdsRpfl. 50 158; OGH BZ 1 386; LG

Fortsetzung zur 152. Anm.

Passau MDR 52 169; LG Bielefeld MDR 52 108; LG Frankenthal IzRspr. Nr. 283; LG Dortmund MDR 50 552; LG Braunschweig MDR 51 238; LG Göttingen Nds Rpfl. 50 90; LG Lüneburg MDR 51 303; OLG Köln NJW 51 90; LG Kassel MDR 50 274; SchlHOLG MDR 235; LG Göttingen NJW 50 602; MDR 59 757; OLG Braunschweig MDR 50 667; LG Berlin (West) JR 51 407; LG Bochum NJW 49 426; OLG Celle NJW 50 953; KG (West) JR 50 666; Kegel JZ 51 83

153. LG Würzburg MDR 51 490; AG Plön MDR 52 42; LG München II NJW 52 1179; LG Oldenburg NJW 53 1183; LG Aachen NJW 54 841; LG Bochum MDR 52 622; LG Kassel MDR 53 237; LG Dortmund MDR 53 367; LG Dortmund MDR 50 552; AG Fritzlar IzRspr. Nr. 252; LG Braunschweig MDR 51 238; LG Bielefeld MDR 52 108; LG Hamburg MDR 52 301; LG Hildesheim IzRspr. Nr. 53; LG Duisburg IzRspr. Nr. 50; OLG Stuttgart ROW 59 208; LG Düsseldorf MDR 52 298; LG Mannheim NJW 52 748; LG Köln NJW 53 629; LG Frankenthal MDR 54 614; LG Bremen NJW 54 1768; LG Düsseldorf ROW 57 213; LG Düsseldorf MDR 54 358; OLG Braunschweig MDR 49 624; LG Göttingen MDR 49 757; LG Verden/Aller MDR 55 167; LG Frankenthal MDR 56 419; MDR 58 102; LG Bochum MDR 57 228; LG Braunschweig IzRspr. Nr. 125; LG Lüneburg IzRspr. Nr. 126; LG Hagen MDR 55 230; LG Aachen IzRspr. Nr. 136; LG Hof IzRspr. Nr. 142; LG Verden/Aller MDR 56 104; Beitzke ZBlJR 50 19; ders. NJW 50 929; ders. MDR 49 758; Marquordt MDR 51 394; Brühl, S. 193; Hahnenfeld NJW 55 528; Seydel NJW 58 737

154. Beitzke JR 50 21; ders. ZBlJR 50 19; ders. ZBlJR 54 226; Jahn, S. 63; Soergel-Kegel, Bem. 516 vor Art. 7 EG; Marquordt-Erman, Vorbem. 6f vor Art. 13 - 26 EG; Düsseldorf MDR 52 298; MDR 54 358; Ravensburg ROW 59 171; LG Kassel MDR 53 237; LG Göttingen NJW 50 602; NdsRpfl. 51 101; NdsRpfl. 50 90; LG Hannover NdsRpfl. 50 158; NJW 51 240; LG Aachen NJW 52 471; IzRspr. 1954 - 1957 Nr. 136; LG Köln NJW 53 629; LG München II NJW 52 1179; LG Frankenthal IzRspr. Nr. 283; AG Oberhausen IzRspr. Nr. 268; LG Wiesbaden MDR 50 553; LG Bremen NJW 54 1768; OLG Hamburg IzRspr. Nr. 143; LG Bremen IzRspr. Nr. 201; LG Bochum IzRspr. Nr. 272; OLG Stuttgart ROW 59 209; LG Oldenburg NJW 53 1183; LG Bochum NJW 51 239; LG Bielefeld MDR 52 108; LG Hagen IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 28; LG Kassel MDR 53 105; LG Mainz FamRZ 56 32; LG Stuttgart MDR 56 34; LG Hof IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 142

155. LG Hannover NJW 51 240; LG Bochum NJW 52 71; LG Osnabrück NJW 51 965; LG München II NJW 52 1197; LG Kassel MDR 53 237; LG Bochum MDR 52 622 unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung; AG Plön MDR 52 42; LG Aachen IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 136; LG Braunschweig MDR 54

Fortsetzung zur 155. Anm.
422; LG Wiesbaden MDR 50 553; LG Berlin (West) JR 51 407; LG Düsseldorf MDR 52 298; AG Berlin-Charlottenburg NdsRpfl. 50 176; OLG Celle NdsRpfl. 51 69; LG Kassel MDR 53 105; Hahnenfeld NJW 55 530; Marquordt FamRZ 57 242; ders. in Erman, Vorbem. 6f vor Art. 13 - 26; Kegel NJW 53 615; Soergel-Kegel, Bem. 515 vor Art. 7 EG; Schweckendieck JR 52 467; Wälde NJW 51 216; ebenso für Schadensersatzansprüche BGHZ 14 12

156. aA und zwar für den Wechselstubenkurs; AG Berlin-Charlottenburg NdsRpfl. 50 176; LG Stuttgart MDR 51 559; LG Lüneburg MDR 51 746; LG Bochum MDR 52 169; LG Düsseldorf MDR 52 298; LG Bochum NJW 51 239; LG Aachen NJW 52 471; LG Braunschweig NJW 50 751; OLG Hamburg MDR 51 102; OLG Köln JZ 51 309; OLG Stuttgart MDR 51 559; OLG Celle NJW 51 484; KG (West) JR 49 90; AG Oberhausen IzRspr. 268; LG Bremen IzRspr. 201; AG Saarbrücken IzRspr. Nr. 202a; AG Wunsiedel IzRspr. Nr. 247; OLG Koblenz NJW 56 383; LG Ravensburg ROW 59 171; LG Würzburg MDR 51 490; Beitzke NJW 50 930; MDR 49 758; NJW 52 1197; ZBlJR 54 326; NJW 53 1184; JR 52 422; Braun, S. 86; Eichel NJW 52 451; Leidgens MDR 51 172; Marquordt MDR 50 10 und 51 394; Palandt-Lauterbach, Anm. 14g dd vor Art. 7 EG; Raape IPR , S. 552; Schweckendieck JR 52 468; mit Einschränkungen Wälde NJW 51 213

157. LG Göttingen MDR 49 757; NdsRpfl. 50 90; NdsRpfl. 51 101; LG Dortmund MDR 50 552; LG Würzburg MDR 51 490; LG Hamburg MDR 52 423; MDR 52 311; LG Düsseldorf MDR 52 298; SchlOLG MDR 50 235; LG Oldenburg NJW 53 1183; LG Köln NJW 53 629; LG Aachen NJW 54 481; LG Ellwangen NJW 53 1183; LG Essen Rpfl. 51 375; LG Hildesheim Rpfl. 52 155; LG Duisburg IzRspr. Nr. 50; AG Brakel IzRspr. Nr. 248; LG Itzehoe IzRspr. Nr. 276; AG Kempten IzRspr. Nr. 278; LG Lüneburg IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 126; LG Mannheim NJW 52 748; LG Gießen IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 129; AG Ulm MDR 60 58; LG Hagen MDR 55 230; LG Stuttgart MDR 56 34; LG Hof IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 142; LG Verden/Aller FamRZ 56 123; LG Hagen IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 28; LG Verden/Aller MDR 55 167; LG Frankenthal MDR 58 102; OLG Stuttgart ROW 59 209; LG Frankenthal FamRZ 54 258; LG Bremen NJW 54 1768; OLG Köln Rpfl. 55 192; OLG Karsruhe NJW 57 1603; LG Bonn JZ 59 168; LG Bayreuth NJW 50 953; LG Berlin (West) JR 49 417; LG Hamburg MDR 52 301; LG Stuttgart MDR 56 34; LG Dortmund MDR 53 367; früher auch Beitzke ZBlJR 50 21; ferner Brügmann MDR 57 21f; Brühl, S. 194; Buchholz Rpfl. 51 343; ders. DRiZ 52 73; Seydel NJW 58 737

158. AG Wunsiedel IzRspr. Nr. 247; AG Brakel IzRspr. Nr. 248; AG Fritzlar IzRspr. Nr. 252; AG Kempten IzRspr. Nr. 278; LG Hannover NJW 50 750; AG Plön MDR 52 42; LG Bielefeld MDR 52 108; OLG Hamburg MDR 51 41; SchlHOLG

Fortsetzung zur 158. Anm.
MDR 50 235; OLG Düsseldorf MDR 50 296; LG Dortmund MDR 50 552; LG Verden/Aller MDR 50 431; LG Würzburg MDR 51 490; LG Aachen NJW 52 471; LG München II NJW 52 1179; LG Bayreuth NJW 50 954; OLG Bamberg BB 49 299; OLG Stuttgart BB 49 600; OLG Braunschweig MDR 49 624; AG Frankfurt NJW 50 750; LG Mannheim NJW 52 748; Raape (3), S. 344; aufgegeben in (4), S. 515; Marquordt MDR 50 10; aufgegeben in MDR 51 394; Beuck, S. 73

159. OLG Celle MDR 51 619; LG Bremen Rpfl. 54 254; Raape IPR (4), S. 515; Seydel NJW 58 736
160. Seydel NJW 58 736
161. Raape IPR (3), S. 334, 344
162. LG Göttingen NdsRpfl. 51 101; LG Hildesheim NdsRpfl. 52 155; LG Stuttgart MDR 51 559; LG Oldenburg MDR 52 107; LG Bochum NJW 51 239; LG Lüneburg MDR 51 746; LG Hamburg MDR 52 423; LG Bochum MDR 52 622; LG Hamburg MDR 52 301; LG Bochum MDR 52 622; LG Kassel MDR 53 237; OLG Stuttgart MDR 51 559; LG Braunschweig NJW 50 751; LG Wiesbaden MDR 50 553; LG Düsseldorf NJW 52 283; OLG Celle 52 473; LG Berlin (West) IzRspr. Nr. 277; KG (West) NJW 50 648; OLG Köln JZ 51 309; OLG Celle BB 51 513; LG Hannover NJW 51 240; LG Düsseldorf MDR 54 358; OLG Braunschweig MDR 54 422; LG Frankenthal MDR 54 614; LG Verden/Aller IzRspr. 1954 - 1957, Nr. 133; LG Bremen NJW 54 1768; BGHZ 7 231; 6 315; 7 397; 8 296; OLG Hamm NJW 53 750; 55 67; LG Dortmund MDR 54 298; LG Baden-Baden MDR 56 421; LG Ravensburg ROW 59 171; LG Kassel MDR 53 105; Beitzke NJW 50 929; ders. NJW 52 474; ders. JZ 52 722; ders. JR 52 419; ders. ZBlJR 50 18; BdL NJW 50 750; Hahnenfeld NJW 55 528; Harmening NJW 53 339; Kühne NJW 50 729; Marquordt MDR 51 394; ders. in Erman, Vorbem. 6d dd vor Art. 13 bis 26 EG; Palandt-Lauterbach, Vorbem. 14g dd vor Art. 7 EG; Raape IPR, S. 552; Schweckendieck JR 52 468; Truckenbrodt MDR 51 83; Wälde NJW 51 213; ders. NJW 52 748
163. vgl. Ficker Grundfragen, S. 57
164. vgl. hierzu Beitzke in Nipperdey-Festschr. aaO und Eilers aaO; ferner Soergel-Kegel, Vorbem. I 13c vor Art. 7 EG
165. Hans OLG JZ 51 444; Erman-Arndt, Anm. 11 zu Art. 30 EG; Beitzke FamRZ 56 38; Raape IPR, S. 157; Dölle Landesref., S. 413; Ficker Grundfragen, S. 59; Kegel IPR, S. 41; Krech NJW 49 873; Soergel-Kegel, Vorbem. 132 vor Art. 7 EG; Palandt-Lauterbach, Vorbem. 14f vor Art. 7 EG; Marquordt MDR 49 136; ders. MDR 51 391; MDR 50 10; Ennecc.-Nipperdey § 70 IV 2
166. Ficker Grundfragen, S. 59; LG Berlin (West) JR 55 108
167. vgl. für das IPR wie vorst. Anm. 166

168. Lüderitz NJW 59 1032; Dölle JZ 59 429 ff; aA als der BGH auch Beitzke in Achilles-Greiff, Anm. 1 zu Art. 13 EG; Palandt-Lauterbach, Anm. 8 zu Art. 13 EG; KG DR 39 1012; Luther FamRZ 59 475 ff; Kegel in Lewald-Festschr., S. 274
169. Luther FamRZ 59 478
170. im IPR vgl. z. B. im Verhältnis zu Dänemark LG Kiel SchlHA 1926 27; LG Altona IPRspr. 1926/27, Nr. 76; im Verhältnis zur UdSSR Soergel-Kegel, Bem. 112 und Erman-Marquordt, Bem. 10 zu Art. 17 EG
171. OLG Hamburg NJW 51 463; OLG Nürnberg IzRspr. Nr. 9; LG Berlin (West) IzRspr. Nr. 6; aA Schröer StAZ 54 49
172. aA BGHZ 34 143
173. Nachdem die Rechtsprechung in der BR im interregionalen Prozeßrecht eine ausschließliche Zuständigkeit in Ehescheidungssachen nicht mehr für sich in Anspruch nimmt, vgl. Raape IPR, S. 320; BGHZ 7 218 und BGHZ 34 139
174. Braun, S. 55
175. KG (West) NJW 54 845; BGH JZ 56 496; OLG Köln FamRZ 59 218; OLG Hamm FamRZ 59 221; NJW 60 1632; OLG München StAZ 55 162; Beitzke MDR 54 322; ders. JZ 56 499; ders. FamRZ 56 37; aA Brunn NJW 56 172; Brühl, S. 371; Braun, S. 58; Soergel-Kegel, Bem. 373 vor Art. 7 EG; Voss FamRZ 59 59 189 ff;
176. ebenso Römer 127; Für Anwendung des § 328 Abs. 1, Ziffer 1 ZPO BGHZ 30 1;OLG Celle NJW 59 2124; BGH StAZ 61 162; OLG Stuttgart FamRZ 57 388; OLG Nürnberg NJW 59 222; Brühl S. 371; Raape IPR 309 und 321; Soergel-Kegel, Bem. 373 vor Art. 7 EG; Voss FamRZ 59 192; aA Braun, S. 58, Fußn. 3
177. Braun, S. 59 mit weiteren Hinweisen; Beitzke FamRZ 56 37; Erman-Marquordt Bem. 8f vor Art. 7 EG
178. Brühl, S. 370; Soergel-Kegel, Bem. 375 vor Art 7 EG; Raape IPR, S. 321; Voss FamRZ 59 192
179. Braun, S. 61f; Soergel-Kegel, Bem. 372 vor Art. 7 EG; mit weiteren Hinweisen in Fußnote 3; Rodig MDR 53 462; Voß FamRZ 59 189; Wagner DRiZ 56 27; BGHZ 34 143; aA OLG Köln FamRZ 59 218; OLG Hamm FamRZ 59 221; OLG Nürnberg FamRZ 59 222, 224; Beitzke FamRZ 56 37
180. OLG Frankfurt NJW 59 2023; OLG Celle FamRZ 57 390; BGHZ 34 143; aA OLG Köln FamRZ 59 218; OLG Hamm FamRZ 59 221f; Beitzke FamRZ 56 37; Soergel-Kegel, Bem. 377 vor Art. 7 EG
181. KG (West) NJW 55 27; StAZ 56 238; IzRspr. Nr. 509, 512 und 516; BGH NJW 56 1439; LG Braunschweig NdsRpfl. 55 152; OLG Hamm FamRZ 59 221; OLG Nürnberg FamRZ 59 222; Beitzke FamRZ 56 38; Brühl, S. 370; Soergel-Kegel, Bem. 375 vor Art. 7 EG

182. KG (West) NJW 55 1884; OLG Celle NdsRpfl. 55 168
183. OLG Stuttgart FamRZ 57 389; Soergel-Kegel, Bem. 376 vor Art. 7
184. Beitzke FamRZ 56 37; Braun, S. 72f; Brühl, S. 370; Soergel-Kegel, Bem. 378 vor Art. 7 EG; Raape IPR, S. 321; Voss FamRZ 59 192; BGHZ 20 323
185. Römer, S. 131; OLG Celle StAZ 60 121; Raape IPR, S. 128
186. vgl. zu dieser die Schrift von Römer und Soergel-Kegel, Vorbem. 50 - 70 vor Art. 7 EG
187. für diese Meinung finden sich in der Literatur nur Andeutungen, vgl. z. B. Erman-Westermann § 134, Anm. 13; BGHZ 8 23; BGH MDR 60 214; widerspruchsvoll Ennecc.-Nipperdey § 190 III mit Fußnote 40
188. D. 1.3.30 (Ulpian): Fraus enim Legi, fit, ubi quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit.
D. 1.3.29 (Paulus): Contra legem facit, qui id facit, quod lex prohibet, in fraudem vero, qui salvis verbis legis sententiam eius circumvenit.
I. 5 Cod. de leg. 1 14: Non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem: nec poenas insertas legibus evitavit, qui se contra juris sententiam scaeva praerogativa verborum fraudulenter excusat
189. Niederer 326f und 331 ff
190. Ebenso Römer, S. 132, S. 122 ff; aA Neuhaus DRZ 50 402; Rechtsmißbrauch nimmt an KG (West) NJW 51 485; Auf den Willen der Eltern stellt ab Soergel-Kegel, Bem. 33 zu Art. 7 EG
191. vgl. die Aufsätze in NJ 60 18, 93, 540, 790 und 825

LITERATURVERZEICHNIS

AMTLICHE BEGRÜNDUNG zum Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung von Mann und Frau - abgedruckt in: Maßfeller, Das neue Familienrecht, 1952 S. 307 ff; abgekürzt: Amtl. Begründung

ARNDT, in Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 7 - 31 EG BGB, 2. Auflage 1958

BEITZKE, in Achilles-Greiff, Kommentar zum BGB, 20. - 21. Auflage 1958, Artikel 7 - 31 EG BGB, abgekürzt: Beitzke in Achilles-Greiff

DERS.: Zur Anerkennung sowjetzonaler Eheurteile - FamRZ 56 36 ff

DERS.: Zur Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts auf interlokale Kollisionen in Deutschland - in Deutsche Landesreferate zum IV. internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954 (1955), S. 125 - 144, abgekürzt: Beitzke-Landesref. S.

DERS.: Betrachtungen zur Methodik im Internationalprivatrecht in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag am 15.1.1952, S. 1 - 22, abgekürzt: Beitzke in Smend-Festsch. S.

DERS.: Familienrecht - Kurzlehrbuch, 9. Auflage 1960

DERS.: Fragen des interlokalen Verfahrensrechts-MDR 54 321 ff

DERS.: Gleichheit von Mann und Frau, in: Die Grundrechte, 1954 Band II, S. 199 - 242, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, von Neumann-Nipperdey-Scheuner, abgekürzt: Beitzke in Grundrechte S.

DERS.: Hauptprobleme des interzonalen Privatrechts-JR 52 1 - 5, 141 - 145 und 419 - 423

DERS.: Internationales und interzonales Privatrecht, in Festschrift für Hans Carl Nipperdey, 1955 S. 41 ff

DERS.: Unterhaltszahlung und Zonengrenze - ZBlJR 50 16 ff

DERS.: Unterhaltszahlungen von West nach Ost-NJW 50 928 ff

DERS.: Unterschiedliche Volljährigkeit in Ost und West, ZBlJR 50 181 ff

DERS.: Zur Frage der Ost-West-Unterhaltsschuld ZBlJR 54 324 ff

DERS.: Zur Vollstreckung ostzonaler Titel - JZ 58 53 ff

BEUCK: Interzonales Privatrecht (1951)

BOSCH: Bemerkungen zum Gleichberechtigungsgesetz FamRZ 57 189 ff

BRAGA: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das deutsche IPR - MDR 52 266 ff

DERS.: Kodifikationsgrundsätze des internationalen Privatrechts - RabelsZ 58 421 ff

DERS.: Staatsangehörigkeitsprinzip oder Wohnsitzprinzip - RabelsZ 53 227 ff

BRAUN: Anerkennung und Vollstreckung sowjetzonaler Zivilurteile in Westdeutschland - Dissertation, Saarbrücken 1959

BRÜGMANN: Vollstreckung von DM-Ost-Unterhaltstiteln in der Bundesrepublik - MDR 57 21 f

BRÜHL: Unterhaltsrecht, Grundbegriffe und Praxis 1960

BRUNN: Anerkennung von Sowjetzonenurteilen - NJW 56 171 ff

BUCHHOLZ: Unterhaltsleisung und Zonentrennung-Rpfl. 51 338 ff

DERS.: Währungs- und devisenrechtliche Probleme in interzonalen Unterhaltsstreitigkeiten - DRiZ 52 71 ff

DERS.: Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik aus Titeln, die in der Ostzone errichtet und erwirkt worden sind - Rpfl. 52 573 ff

DÖLLE: Betrachtungen zum ausländischen, internationalen und interzonalen Privatrecht im besetzten Deutschland - in Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstag am 14.6.1948, herausgegeben von Ipsen, S. 149 ff

DERS.: Ehemündigkeit und Volljährigkeit in Ost und West - in StAZ 50 178 ff

DERS.: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht - in: Um Recht und Gerechtigkeit, Festgabe für Erich Kaufmann zu seinem 70. Geburtstag - 21.9.1950 - überreicht von Freunden, Verehrern und Schülern 1950, S. 19 ff

DERS.: Die persönlichen Rechtsverhältnisse zwischen Ehegatten im deutschen internationalen Privatrecht - RabelsZ 51 360 ff

DROBNIG: Die Anwendung des Devisenrechts der Sowjetzone durch westdeutsche Gerichte - NJW 60 1088 ff

DÜRIG: Art. 3, Absatz 2 GG - vom verfassungsrechtlichen Standpunkt gesehen - FamRZ 54 2 ff

EICHEL: Die Anerkennung von Entscheidungen ostzonaler Gerichte und anderer Behörden - NJW 53 1172 ff

EICHEL: Probleme zur Unterhaltspflicht des im Westen lebenden unehelichen Vaters gegenüber unehelichen Kindern in der Ostzone - NJW 52 450 ff

EILERS: Systeme des interlokalen Privatrechts-Rechtsvergleichung und Versuch einer Typisierung - Dissertation Göttingen 54

ENNECCERUS - LEHMANN: Recht der Schuldverhältnisse, 13. Bearbeitung, 1950

ENTHOLT: Zum Begriff des "gewöhnlichen Aufenthalts im Inland" i. S. des § 606 ZPO - NJW 52 292 f

ESSER: Interpretation und Rechtsneubildung im Familienrecht - JZ 53 521 ff

FERID: Die Bedeutung der Inkraftsetzung der Flüchtlingskonvention vom 28.7.1951 in der Bundesrepublik für das Personalstatut von "internationalen" und von "volksdeutschen" Flüchtlingen, die sich noch im Besitze der Ursprungsstaatsangehörigkeit befinden - DNotZ 54 350 ff

DERS.: Hat die Gleichstellung der Vertriebenen mit Inländern in Art. 116, Abs. 1 GG kollisionsrechtlichen Gehalt? - in: Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung - Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, herausgegeben von Theodor Maunz (1956), S. 395 ff

DERS.: Der Neubürger im IPR, 1. Teil: Allgemeine Grundlagen 1949

DERS.: Zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Inländern mit zugleich ausländischer Staatsangehörigkeit - RabelsZ 58 498 ff

FICKER: Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts - Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 1952

FISCHER: Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs der DDR? - StAZ 56 70 f

GERMANN: Zum Verhältnis zwischen Rechtsquellen und Rechtsfindung - in Festschrift für Hans Lewald bei Vollendung des vierzigsten Amtsjahres als ordentlicher Professor im Oktober 1953, überreicht von seinen Freunden und Kollegen 1953, S. 485 ff

HAGEMEYER: Das Familienrecht seit dem 1.4.1953 - NJW 53 601

HAHNENFELD: Ost-West-Unterhaltsansprüche - NJW 55 528 ff

DERS.: Sowjetzone - Inland oder Ausland? - NJW 56 164 ff

HAMANN: Das Grundgesetz, Kommentar 1. Auflage 1956

HENN: Zur interzonalen Anwendung des § 244 BGB - NJW 58 733 ff

HOFFMANN-STEPHAN: Kommentar zum Ehegesetz nebst Durchführungsverordnungen - 1950

HÜBNER: Gleiche Rechte für Mann und Frau - in: 14. Beiheft zur DRZ 50 93

JAHN: Handbuch des Interzonenzahlungsverkehrs - 1956

KAUFMANN: Deutschlands Rechtslage unter der B esatzung - 1948

KEGEL: Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht - in: Festschrift für Hans Lewald bei Vollendung des 40. Amtsjahres als ordentlicher Professor im Oktober 1953, überreicht von seinen Freunden und Kollegen (1953), S. 259 ff

DERS.: Internationales Privatrecht, ein Studienbuch - 1960

DERS.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, begründet von Soergel und Siebert, Band V, 9. Auflage 1961

DERS.: Zum Unterhaltsanspruch des unehelichen Ostkindes gegen den Westvater - NJW 53 615 ff

KOELLREUTHER: Staatslehre im Umriß - 1955

KRÜGER: Bundesrepublik Deutschland und Deutsches Reich - SJZ 50 Sp. 113 - 122

KRÜGER-BREETZKE-NOWACK: Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz 1958

KÜHNE: Die Durchsetzung von Ostmarkforderungen im westdeutschen Bundesgebiet - NJW 50 729

LANGE: Über Unterhaltsansprüche zwischen getrenntlebenden Ehegatten nach interzonalem Recht - ROW 60 230 ff

LAUTERBACH: in Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 19. Auflage 1960

LEWALD: Deutschlands Rechtslage - NJW 51 343 ff

DERS.: Grundlagen der neuen Rechtsordnung Deutschlands 1948

DERS.: Probleme des Internationalprivatrechtes - NJW 53 647 ff

DERS.: Zum Problem der interzoanlen Geldschulden - Festschrift für Hans Lewald bei Vollendung des 40. Amtsjahres als ordentlicher Professor im Oktober 1953,

S. 515 ff

LUTHER: Buchbericht über: Gustav Römer "Gesetzesumgehung im deutschen IPR" - FamRZ 56 76

DERS.: Das Ehehindernis des Ehebruchs im interzoanlen Recht - FamRZ 57 6 ff

DERS.: Ersatz im materieller Schäden bei Verlöbnisbruch im internationalen Privatrecht und in Auslandsrechten - FamRZ 59 475 ff

MAKAROV: Die Brüsseler Tagung des Institutes für internationales Recht - DRZ 48 394

DERS.: Die Gleichberechtigung der Frau und das IPR - RabelsZ 1952 382 ff

V. MANGOLDT-KLEIN: Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 2. Auflage 57

MANN: Deutschlands heutiger Status - SJZ 47. Sp. 465 ff

DERS.: Der "gewöhnliche Aufenthalt" im Internationalen Privatrecht - JZ 56 466 ff

MARQUORDT: in Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage 1958, Art. 7 - 31 EG BGB

DERS.: Unterhaltsansprüche und Währungstrennung - MDR 50 8 ff

DERS.: Zum heutigen interlokalen Privatrecht in Deutschland MDR 49 5 - 8 und 135 - 137

DERS.: Zum interzonalen Währungs- und Unterhaltsrecht MDR 51 390 ff

FREIHERR MARSCHALL VON BIEBERSTEIN: Zum Problem der völkerrechtlichen Anerkennung der beiden deutschen Regierungen 1959

MASSFELLER: Der Entwurf des Familienrechtsgesetzes - StAZ 52 270 ff

DERS.: Das gesamte Familienrecht, Gesetzessammlung des Familienrechts, auch der Vorschriften der SBZ mit Ausnahme des Gesetzes über Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau - 1958, abgekürzt; Maßfeller Ges. Fam. R. S.

DERS.: Gleichberechtigung in der Praxis des Standesbeamten nach dem 1.4.1953 - StAZ 53 73 ff

DERS.: Das neue Familienrecht - 1952, abgekürzt: Maßfeller FamR.

MAUNZ: Deutsches Staatsrecht 1958, 7. Auflage

MÜLLER-FREIENFELS: Kernfragen des Gleichberechtigungsgesetzes - JZ 57 685 ff

DERS.: Scheidungsstatut und Gleichberechtigung - JZ 57 141 ff

DERS.: Zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Abstammungsklage - FamRZ 57 147 ff

MUZER: Über die Beachtung des Ehehindernisses des Ehebruchs bei Scheidungsurteilen aus der SBZ - StAZ 57 49 ff

NEUHAUS: Familieneinheit im internationalen Privatrecht - RabelsR 55 52 ff

DERS.: Güterstand der Neubürger - RabelsZ 52 673 ff

DERS.: Wer wird mit 18 Jahren volljährig? - DRZ 50 401 - 403, 467

DERS.: Zur zivilrechtlichen Gleichstellung der Ehefrau außerhalb des BGB - JZ 52 523 f

NEUMAYER: Ist das deutsche internationale Kindschaftsrecht revisionsbedürftig? - AcP 1952/53 335 ff

NIPPERDEY: in Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil, 1. Halbband, 15. Auflage 1959

PETERS: Das Eheverbot des Ehebruchs im interzonalen Recht - StAZ 60 300

DERS.: Ist eine unter Gesetzesumgehung in der sowjetischen Besatzungszone geschlossene Ehe gültig? - StAZ 60 302

RAAPE: Der Anwendungsbereich des ostzonalen Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters - NJW 51 457 ff

DERS.: Internationales Privatrecht - 5. Auflage 1961. Soweit andere Auflagen zitiert werden, ist dies in Klammern angegeben.

DERS.: in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band VI, 2. Teil, 9. Auflage 1931; abgekürzt; Raape in Staudinger - Raape

REITHMANN: Das eheliche Güterrecht bei Flüchtlingen - DNotZ 58 512 ff

DERS.: Gleichberechtigungsgesetz und Güterstand bei Neubürgern - FamRZ 59 91

DERS.: Wandelbarkeit des Güterstandes im interzonalen Privatrecht - FamRZ 59 309 ff

REUSS: Zum Begriff des "Inlandes" im Sinne von § 606, Absatz 1, Satz 2 ZPO und § 328 ZPO - FamRZ 56 39 f

DERS.: Zum gegenwärtigen Stande des interzonalen Verfahrensrechtes in Deutsch-

land - MDR 51 205 f

RODIG: Die Ehescheidung in der SBZ, ein Problem des Interzonalen Rechts - MDR 53 460 ff

RÖMER: Gesetzesumgehung im deutschen IPR 1955

ROMBERG: Zur Frage der interlokalen Beurteilung der Volljährigkeit - JR 51 264 ff

SAMSON: Die Wirkungen des ostzonalen Volljährigkeitsgesetzes in der Bundesrepublik - JR 51 647 f

SCHEUER: Die Rechtslage des geteilten Deutschland - 1960

SCHEUNER: Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität - in Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiansky, S. 9 ff

SCHLICHTING: Zum interzonalen Familienrecht - MDR 51 138

SCHRÖER: Die Ehemündigkeit - StAZ 52 241 ff

DERS.: Die familienrechtliche Gesetzgebung der sowjetischen Zone in ihrer Auswirkung in der Bundesrepublik - StAZ 54 49 - 53 und 75 - 78

SCHWECKENDIECK: Unterhaltsansprüche unehelicher "Ost"-Kinder gegen "West"-Väter - JR 52 464 ff

V. SCHWIND: Von der Zersplitterung des Privatrechts durch das internationale Privatrecht und ihre Bekämpfung - RabelsZ 58 449 ff

SCHWOERER: Gleichberechtigung und richterliche Praxis - Justiz 1957 321 ff

SCHUMACHER: Die Auswirkungen der Herabsetzung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters in der russischen Zone auf Westdeutschland - NJW 51 169 ff

SEYDEL: "Ost-West-Unterhalt". Eine Kritik der neuen Rechtsprechung der Ostzonengerichte in Währungsfragen - NJW 58 736 ff

SIEGRIST: Gleichberechtigung von Mann und Frau und internationales Privatrecht - RabelsZ 59 54 ff

FREIHERR VON STACKELBERG: Die persönlichen Rechtsbeziehungen der displaced persons - NJW 50 808 ff

STEIN: Notwendigkeit der Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs nach dem neuen Ehescheidungsrecht der "DDR"? - FamRZ 56 265

TRUCKENBRODT: Können die westdeutschen Gerichte zur Zahlung in fremder Währung verurteilen? - MDR 51 83 ff

VOSS: Zur Versagung der Anerkennung sowjetzonaler Scheidungsurteile analog § 328 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 606a ZPO n. F. - FamRZ 59. 189 ff.

WÄLDE: Die Behandlung zonenfremder Geldforderungen in der sowjetischen Besatzungszone - NJW 51. 864 ff.

DERS.: Durchsetzung ostzonaler Geldforderungen in der Bundesrepublik - NJW 51. 213 ff.

DERS.: Zum Verfahren über die Anerkennung ausländischer Urteile - NJW 54. 1358.

WENGLER: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des IPR und ihre Kollision - ZöffR 1943/44. 473 ff.

DERS.: Deutschland als Rechtsbegriff - in Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky S. 49 ff.

DERS.: Prinzipienfragen des interzonalen Rechts in Deutschland - NJW 51. 49 ff.

DERS.: Die Qualifikation der materiellen Rechtssätze - in Festschrift für Martin Wolff 1952. S. 337 ff.

DERS.: Skizzen zur Lehre vom Statutenwechsel - RabelsZ 58. 535 ff.

WESTERMANN: in Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Auflage 1958. BGB-Allgemeiner Teil.

E. WOLFF: Probleme des interlokalen Rechts in Deutschland - in Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstag am 14. Juni 1948. Herausgegeben von Ipsen. S. 181 ff.

M. WOLFF: Das IPR Deutschlands - 3. Auflage 1954.

ZWEIGERT: Die dritte Schule im internationalen Privatrecht - in Festschrift für Leo Raape 1948. S. 35 ff.

ABKÜRZUNGEN

aA	anderer Auffassung
aaO	an angegebenem Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
A BGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Allg. Gen.	Allgemeine Genehmigung der BdL
a. M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BdL	Bank deutscher Länder
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
BJM	Bundesjustizminister
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes
DNotZ	Deutsche Notarszeitschrift
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
FamRZ	Familienrechtszeitschrift
FGG	Gesetz über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fußn.	Fußnote
GBl DDR	Gesetzblatt der DDR
GG	Grundgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
IM	Innenminister
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Die Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IzRspr.	Sammlung der Entscheidungen zum deutschen interzonalen Privatrecht
JM	Justizminister

JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRG	Militärregierungsgesetz
NdsRpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (begründet von Rabel)
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungssammlung des RG in Zivilsachen
ROW	Recht in Ost und West, Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprobleme
Rpfl.	Rechtspfleger
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlH. OLG	Schleswig-Holsteinisches OLG Schleswig
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StAZ	Zeitschrift für Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht und Staatsangehörigkeit
ZBlJR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung

LEBENSLAUF

Am 1. Oktober 1935 wurde ich als Sohn des Dipl. Ing. Werner König und seiner Ehefrau Erika König, geb. Marx, in Essen geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Von 1942 bis 1947 besuchte ich die Volksschule in Lünen/Westfalen, unterbrochen von einem sechsmonatigen Aufenthalt in Königsberg/Ostpreußen, als die Familie im Oktober 1943 dorthin evakuiert wurde.

Ostern 1947 trat ich in das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in Lünen ein; am 14. März 1956 legte ich an dieser Schule die Reifeprüfung ab.

Anschließend begann ich in Tübingen das Studium der Rechte. Nach dem 7. Semester (das 5. Semester verbrachte ich in Würzburg) schloß ich am 8. Dezember 1959 die Ausbildung mit der Ersten juristischen Staatsprüfung ab.

Vom Februar 1960 bis Juli 1963 stand ich im Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg; am 23. Juli 1963 legte ich vor der Prüfungskommission des Justizministeriums Baden-Württemberg die Zweite juristische Staatsprüfung ab.

Bis zum 30. September 1963 war ich in einem Rechtsanwaltsbüro tätig. Anschließend gehörte ich der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts und seit dem 1. Oktober 1964 dem Zivilreferat 5 des Amtsgerichts Heilbronn an. Seit dem 1. Januar 1966 bin ich zur Zentralen Stelle der Länderjustizverwaltungen nach Ludwigsburg abgeordnet.